

21.3.2019

A8-0348/ 001-311

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-311

vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Bericht

Nuno Melo

A8-0348/2018

Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration)

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2018)0480 – C8-0293/2018 – 2017/0352(COD))

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) In seiner Stellungnahme 4/2018 vom 16. April 2018^{1a} betonte der Europäische Datenschutzbeauftragte, dass die Entscheidung, Interoperabilität zwischen IT-Großsystemen herzustellen, nicht nur dauerhafte und tiefgreifende Auswirkungen auf ihre Struktur und ihrer Funktionsweise haben würde, sondern auch die bisherige Auslegung von Rechtsgrundsätzen in diesem Bereich verändern und so einen Punkt markieren würde, an dem es kein Zurück mehr gibt.

1a

https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/18-04-16_edps-opinion-on-interoperability_de.pdf

Änderungsantrag 2

PE635.486/ 1

DE

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8b) In ihrer Stellungnahme vom 11. April 2018^{1a} wiederholte die Artikel-29-Datenschutzgruppe, dass während des Prozesses zur Interoperabilität der Systeme grundlegende Fragen hinsichtlich des Zwecks, der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitung sowie Bedenken im Zusammenhang mit den Grundsätzen der Zweckbindung, Datensparsamkeit, Vorratsdatenspeicherung und eindeutigen Identifizierung eines Verantwortlichen aufgeworfen werden.

1a

http://ec.europa.eu/newsroom/article29/document.cfm?action=display&doc_id=51517

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Um das Außengrenzenmanagement zu verbessern **und** um zur Verhütung und Bekämpfung irregulärer Migration und zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Union einschließlich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Schutzes der inneren Sicherheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten beizutragen, sollte Interoperabilität zwischen den Informationssystemen der **EU** – d.h. zwischen [dem Einreise-/Ausreisensystem (EES)], dem Visa-Informationssystem (VIS), [dem Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS)], Eurodac,

(9) Um das Außengrenzenmanagement zu verbessern, **um reguläre Grenzübertritte zu erleichtern**, um zur Verhütung und Bekämpfung irregulärer Migration und zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Union einschließlich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Schutzes der inneren Sicherheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten beizutragen **und um die Umsetzung der gemeinsamen Visumpolitik zu verbessern sowie die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zu unterstützen, um die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder**

dem Schengener Informationssystem (SIS) und [dem Europäischen Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN)] – hergestellt werden, damit diese Informationssysteme der *EU* und ihre Daten einander ergänzen können. Als Interoperabilitätskomponenten sollten zu diesem Zweck ein Europäisches Suchportal (European search portal - ESP), ein gemeinsamer Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (biometric matching service - BMS), ein gemeinsamer Speicher für Identitätsdaten (common identity repository - CIR) und ein Detektor für Mehrfachidentitäten (multiple-identity detector - MID) geschaffen werden.

sonstiger schwerer Straftaten zu unterstützen und so das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Migrations- und Asylsystem der Union, die Sicherheitsmaßnahmen der Union und die Fähigkeit der Union zur Verwaltung der Außengrenzen zu wahren, sollte Interoperabilität zwischen den Informationssystemen der *Union* – d. h. zwischen dem Einreise-/Ausreisensystem (EES)], dem Visa-Informationssystem (VIS), [dem Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS)], Eurodac, dem Schengener Informationssystem (SIS) und [dem Europäischen Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN)] – hergestellt werden, damit diese Informationssysteme der *Union* und ihre Daten einander ergänzen können, *soweit dies unter Wahrung der Grundrechte des Einzelnen, insbesondere des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, möglich ist*. Als Interoperabilitätskomponenten sollten zu diesem Zweck ein Europäisches Suchportal (European search portal - ESP), ein gemeinsamer Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (biometric matching service - BMS), ein gemeinsamer Speicher für Identitätsdaten (common identity repository - CIR) und ein Detektor für Mehrfachidentitäten (multiple-identity detector - MID) geschaffen werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Informationssysteme der *EU* sollten so miteinander verbunden werden, dass sie einander ergänzen, damit die korrekte Identifizierung von Personen vereinfacht und ein Beitrag zur

Geänderter Text

(10) Die Informationssysteme der *Union* sollten so miteinander verbunden werden, dass sie einander ergänzen, damit die korrekte Identifizierung von Personen *für Anträge auf internationalen Schutz oder*

Bekämpfung von Identitätsbetrug geleistet wird, damit die Datenqualitätsanforderungen der verschiedenen Informationssysteme der **EU** verbessert und harmonisiert werden, damit **den Mitgliedstaaten die technische und die operative Umsetzung bestehender und künftiger Informationssysteme** der **EU** erleichtert wird, damit die für die einzelnen Informationssysteme der **EU** geltenden Sicherheitsvorkehrungen für die Sicherheit und den Schutz der Daten verschärft und **vereinfacht** werden und damit der Zugang der **Strafverfolgungsbehörden** zum EES, zum VIS, [zum ETIAS] und zu Eurodac einheitlich geregelt wird und die Zwecke des EES, des VIS, [des ETIAS], von Eurodac, des SIS [und des ECRIS-TCN] gefördert werden.

im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung schwerer Straftaten, einschließlich terroristischer Straftaten, vereinfacht und ein Beitrag zur Bekämpfung von Identitätsbetrug geleistet wird, damit die Datenqualitätsanforderungen der verschiedenen Informationssysteme der **Union** verbessert und harmonisiert werden, damit **die wirksame Nutzung der Informationssysteme der Union, der Europol-Daten und der Datenbanken von Interpol sichergestellt wird, indem den Behörden nach Maßgabe ihrer jeweiligen Zugangsrechte und der Ziele und Zwecke gemäß den für die einzelnen Systeme geltenden Rechtsvorschriften der Zugang zu diesen Systemen, Daten und Datenbanken** erleichtert wird, damit die für die einzelnen Informationssysteme der **Union** geltenden Sicherheitsvorkehrungen für die Sicherheit und den Schutz der Daten verschärft, **vereinfacht** und **harmonisiert** werden, **insbesondere dadurch, dass sichergestellt wird, dass alle Datenschutzvorschriften der Union auf alle Informationssysteme anwendbar sind**, und damit der Zugang der **benannten Behörden** zum EES, zum VIS, [zum ETIAS] und zu Eurodac einheitlich geregelt **und erleichtert** wird und die Zwecke des EES, des VIS, [des ETIAS], von Eurodac, des SIS [und des ECRIS-TCN] gefördert werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die Interoperabilitätskomponenten sollten sich auf das EES, das VIS, [das ETIAS], Eurodac, das SIS [und das ECRIS-TCN] erstrecken. Zudem sollten sie sich in dem Maße auf Europol-Daten erstrecken, wie es erforderlich ist, diese

Geänderter Text

(11) Die Interoperabilitätskomponenten sollten sich auf das EES, das VIS, [das ETIAS], Eurodac, das SIS [und das ECRIS-TCN] erstrecken. Zudem sollten sie sich **nur** in dem Maße auf Europol-Daten erstrecken, wie es erforderlich ist, diese

gleichzeitig zu diesen Informationssystemen der *EU* abzufragen.

Daten gleichzeitig zu diesen Informationssystemen der *Union* abzufragen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Kinder und Schutzbedürftige verdienen bei ihren personenbezogenen Daten besonderen Schutz, da sie sich der betreffenden Risiken, Folgen, Sicherheitsvorkehrungen und ihrer Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möglicherweise weniger bewusst sind. Die Interoperabilitätskomponenten sollten so gestaltet sein, dass dem Schutz von Kindern besondere Aufmerksamkeit gewidmet und sichergestellt wird, dass deren Rechte und Integrität uneingeschränkt gewahrt werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Das ESP sollte mit dem Ziel geschaffen werden, den Behörden der Mitgliedstaaten und den *EU-Stellen* mit technischen Mitteln einen ***raschen, unterbrechungsfreien, effizienten, systematischen und*** kontrollierten Zugang zu den Informationssystemen der *EU*, den Europol-Daten und den Datenbanken von Interpol nach Maßgabe ihrer Zugangsrechte zu erleichtern, den sie benötigen, um ihren Aufgaben nachzukommen, und die Ziele des EES, des VIS, [des ETIAS], von Eurodac, des SIS, [des ECRIS-TCN] und der Europol-

(13) Das ESP sollte mit dem Ziel geschaffen werden, den ***ermächtigten Agenturen der Union*** mit technischen Mitteln einen kontrollierten Zugang zu den ***einschlägigen*** Informationssystemen der *Union*, den Europol-Daten und den Datenbanken von Interpol nach Maßgabe ihrer Zugangsrechte zu erleichtern, den sie benötigen, um ihren Aufgaben nachzukommen, und die Ziele des EES, des VIS, [des ETIAS], von Eurodac, des SIS, [des ECRIS-TCN] und der Europol-Daten zu unterstützen. Das ESP sollte die

Daten zu unterstützen. Das ESP sollte die gleichzeitige, parallel erfolgende Abfrage aller einschlägigen Informationssysteme der **EU** sowie **der** Europol-Daten und der Interpol-Datenbanken ermöglichen und auf diese Weise als einzige Schnittstelle („Fenster“) für eine nahtlose, unter vollständiger Wahrung der Zugangskontroll- und Datenschutzerfordernungen der zugrunde liegenden Systeme erfolgende Abfrage der erforderlichen Informationen in den verschiedenen Zentralsystemen dienen.

gleichzeitige, parallel erfolgende Abfrage aller einschlägigen Informationssysteme der **Union** sowie **von** Europol-Daten und der Interpol-Datenbanken ermöglichen und auf diese Weise als einzige Schnittstelle („Fenster“) für eine nahtlose, unter vollständiger Wahrung der Zugangskontroll- und Datenschutzerfordernungen der zugrunde liegenden Systeme erfolgende Abfrage der erforderlichen Informationen in den verschiedenen Zentralsystemen dienen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Um einen raschen und **systematischen** Rückgriff auf **sämtliche** Informationssysteme der **EU** zu ermöglichen, sollte das Europäische Suchportal für die Abfrage des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten, des EES, des VIS, [des ETIAS], von Eurodac und [des ECRIS-TCN] verwendet werden. Die nationalen Verbindungen zu den verschiedenen Informationssystemen der **EU** sollten gleichwohl aufrechterhalten werden, um eine technische Ausweichmöglichkeit zu haben. Das ESP sollte zudem von den **EU-Stellen** dazu genutzt werden, das zentrale SIS in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Zugangsrechten abzufragen und ihren Aufgaben nachzukommen. Das ESP sollte als zusätzliches, die bestehenden spezifischen Schnittstellen ergänzendes Werkzeug für die Abfrage des zentralen SIS, von Europol-Daten und der Interpol-Systeme dienen.

Geänderter Text

(16) Um einen raschen und **unterbrechungsfreien** Rückgriff auf **die einschlägigen** Informationssysteme der **Union** zu ermöglichen, sollte das Europäische Suchportal für die Abfrage des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten, des EES, des VIS, [des ETIAS], von Eurodac und [des ECRIS-TCN] verwendet werden. **Es sollte ein zentrales Backup-ESP der Union geschaffen werden, das bei einem Ausfall des Systems alle Funktionen des Haupt-ESP übernehmen und ein ähnliches Leistungsniveau bieten kann.** Die nationalen Verbindungen zu den verschiedenen **einschlägigen** Informationssystemen der **Union** sollten gleichwohl aufrechterhalten werden, um eine technische Ausweichmöglichkeit zu haben. Das ESP sollte zudem von den **Agenturen der Union** dazu genutzt werden, das zentrale SIS in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Zugangsrechten abzufragen und ihren Aufgaben nachzukommen. Das ESP sollte als zusätzliches, die bestehenden spezifischen Schnittstellen ergänzendes

Werkzeug für die Abfrage des zentralen SIS, von Europol-Daten und der Interpol-Systeme dienen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Biometrische Daten *wie* Fingerabdrücke und Gesichtsbilder sind einmalig und daher für die Personenidentifizierung weit zuverlässiger als alphanumerische Daten. **Der gemeinsame Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (BMS)** sollte als technisches Hilfsmittel für die Verstärkung und Vereinfachung der Funktion der einschlägigen Informationssysteme der *EU* und der anderen Interoperabilitätskomponenten dienen. Der Hauptzweck des gemeinsamen BMS sollte darin bestehen, die Identifizierung einer möglicherweise in unterschiedlichen Datenbanken erfassten Person anhand eines systemübergreifenden Abgleichs ihrer biometrischen Daten unter Rückgriff auf eine einzige technologische Komponente (anstatt auf fünf unterschiedliche technologische Komponenten der einzelnen zugrunde liegenden Systeme) zu ermöglichen. Durch den Rückgriff auf eine einzige technologische Komponente (anstatt auf fünf unterschiedliche technologische Komponenten der einzelnen zugrunde liegenden Systeme) sollte der gemeinsame BMS zur Sicherheit beitragen und finanzielle, wartungstechnische und operative Vorteile bieten. Alle automatischen Systeme zur Identifizierung von Fingerabdrücken einschließlich der derzeit für Eurodac, das VIS und das SIS eingesetzten Systeme arbeiten mit biometrischen Merkmalsdaten (Templates), die aus konkreten biometrischen Proben

Geänderter Text

(17) Biometrische Daten, **die im Zusammenhang mit dieser Verordnung nur Fingerabdrücke und Gesichtsbilder erfordern und deshalb Handballenabdrücke ausschließen**, sind einmalig und daher für die Personenidentifizierung weit zuverlässiger als alphanumerische Daten. **Bei biometrischen Daten handelt es sich jedoch um sensible personenbezogene Daten. Mit dieser Verordnung sollten daher die Grundlagen und die Garantien für die Verarbeitung derartiger Daten für die Zwecke einer eindeutigen Identifizierung betroffener Personen festgelegt werden. Der gemeinsame BMS** sollte als technisches Hilfsmittel für die Verstärkung und Vereinfachung der Funktion der einschlägigen Informationssysteme der *Union* sowie für die wirksame Nutzung von *Europol-Daten* und der anderen Interoperabilitätskomponenten dienen. **Der BMS sollte die automatisierten Fingerabdruckidentifizierungssysteme des EES, des VIS, von Eurodac bzw. des [ECRIS-TCN] ersetzen und deshalb verhindern, dass die Speicherung biometrische Daten oder die Speicherung biometrischer Templates doppelt erfolgt.** Der Hauptzweck des gemeinsamen BMS sollte darin bestehen, die Identifizierung einer möglicherweise in unterschiedlichen Datenbanken erfassten Person anhand eines systemübergreifenden Abgleichs ihrer biometrischen Daten unter Rückgriff auf eine einzige technologische

generiert werden. Sämtliche biometrischen Templates dieser Art sollten im gemeinsamen BMS an einem einzigen Ort zusammengefasst und gespeichert werden, um den systemübergreifenden Vergleich anhand biometrischer **Daten** zu vereinfachen und Größenvorteile bei der Entwicklung und Wartung der Zentralsysteme der **EU** zu ermöglichen.

Komponente (anstatt auf fünf unterschiedliche technologische Komponenten der einzelnen zugrunde liegenden Systeme) zu ermöglichen. Durch den Rückgriff auf eine einzige technologische Komponente (anstatt auf fünf unterschiedliche technologische Komponenten der einzelnen zugrunde liegenden Systeme) sollte der gemeinsame BMS zur Sicherheit beitragen und finanzielle, wartungstechnische und operative Vorteile bieten. Alle automatischen Systeme zur Identifizierung von Fingerabdrücken einschließlich der derzeit für Eurodac, das VIS und das SIS eingesetzten Systeme arbeiten mit biometrischen Merkmalsdaten (Templates), die aus konkreten biometrischen Proben generiert werden. Sämtliche biometrischen Templates dieser Art sollten im gemeinsamen BMS an einem einzigen Ort – **logisch voneinander getrennt nach den Informationssystemen, aus denen sie stammen** – zusammengefasst und gespeichert werden, um **so** den systemübergreifenden Vergleich anhand biometrischer **Templates** zu vereinfachen und Größenvorteile bei der Entwicklung und Wartung der Zentralsysteme der **Union** zu ermöglichen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Die im gemeinsamen BMS gespeicherten biometrischen Templates, die aus Daten bestehen, die aus konkreten biometrischen Proben stammen, sollten in einer Weise generiert werden, dass eine Umkehr des Prozesses nicht möglich ist. Biometrische Templates sollten zwar aus biometrischen Daten generiert werden, aber es sollte nicht möglich sein, dieselben biometrischen Daten aus

biometrischen Templates zu erhalten.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Bei biometrischen Daten handelt es sich um sensible personenbezogene Daten. Mit dieser Verordnung sollten die Grundlagen und die Garantien für die Verarbeitung derartiger Daten für die Zwecke einer eindeutigen Identifizierung betroffener Personen festgelegt werden.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die Systeme, die durch die Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁴, durch die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁵ und durch [die ETIAS-Verordnung] für das Grenzmanagement der Union errichtet wurden, das [durch die Eurodac-Verordnung] errichtete System für die Identifizierung von Personen, die internationalen Schutz beantragen, und für die Bekämpfung der irregulären Migration, sowie das durch die [ECRIS-TCN-Verordnung] errichtete System **müssen sich, um wirksam sein zu können, auf eine genaue Identifizierung der** Drittstaatsangehörigen, deren personenbezogene Daten in diesen Systemen erfasst werden, **stützen können.**

Geänderter Text

(19) Die Systeme, die durch die Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁴, durch die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁵ und durch [die ETIAS-Verordnung] für das Grenzmanagement der Union errichtet wurden, das [durch die Eurodac-Verordnung] errichtete System für die Identifizierung von Personen, die internationalen Schutz beantragen, und für die Bekämpfung der irregulären Migration, sowie das durch die [ECRIS-TCN-Verordnung] errichtete System **erfordern** eine genaue Identifizierung **derjenigen** Drittstaatsangehörigen, deren personenbezogene Daten in diesen Systemen erfasst werden.

⁵⁴ Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates

⁵⁴ Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

⁵⁵ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

⁵⁵ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

Begründung

Sprachliche Änderung

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Der CIR sollte eine gemeinsame Speichereinheit für Identitätsdaten und biometrische Daten von im EES, im VIS, [im ETIAS], in Eurodac und [im ECRIS-TCN] erfassten Drittstaatsangehörigen einschließen, die als gemeinsame Komponente dieser Systeme für die Speicherung und Abfrage derartiger Daten dient.

Geänderter Text

(25) Der CIR sollte eine gemeinsame Speichereinheit für Identitätsdaten und biometrische Daten von im EES, im VIS, [im ETIAS], in Eurodac und [im ECRIS-TCN] erfassten Drittstaatsangehörigen einschließen, die als gemeinsame Komponente dieser Systeme für die Speicherung und Abfrage derartiger Daten dient. ***Es sollte ein zentraler Backup-CIR der Union geschaffen werden, der bei einem Ausfall des Systems alle Funktionen des Haupt-CIR übernehmen und ein ähnliches Leistungsniveau bieten***

kann.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) *Um die korrekte* Identifizierung einer Person *zu ermöglichen, sollte den für die Verhütung und Bekämpfung irregulärer Migration zuständigen mitgliedstaatlichen Behörden und* den zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2016/680 gestattet werden, im CIR eine Suchabfrage anhand der bei einer Identitätsprüfung erhobenen biometrischen Daten *einer* Person vorzunehmen.

Geänderter Text

(27) *Als Hilfestellung bei der korrekten* Identifizierung *dieser* Person *in den Fällen, in denen die Polizeibehörde eines Mitgliedstaats diese Person nicht auf der Grundlage einer Abfrage im CIR unter Verwendung eines Reisedokuments oder der Identitätsdaten, die von dieser Person vorgelegt wurden, identifizieren konnte, oder in denen Zweifel an der Echtheit des Reisedokuments oder der Identität des Inhabers bestehen oder wenn die Person zu einer Zusammenarbeit nicht in der Lage ist oder sie verweigert, sollte* den zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2016/680 *nach den im nationalen Recht vorgesehenen Vorschriften und Verfahren* gestattet werden, im CIR eine Suchabfrage anhand der bei einer Identitätsprüfung erhobenen biometrischen Daten *dieser* Person vorzunehmen, *stets vorausgesetzt, dass die betroffene Person während dieser Prüfung persönlich anwesend ist.*

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) *Falls die biometrischen Daten dieser Person nicht verwendet werden können oder die Abfrage anhand dieser Daten nicht erfolgreich ist, sollte die Abfrage mittels Identitätsdaten dieser Person in Verbindung mit Reisedokumentendaten*

Geänderter Text

entfällt

vorgenommen werden. Falls die Abfrage ergibt, dass im CIR Daten über diese Person gespeichert sind, sollten die mitgliedstaatlichen Behörden in die im CIR gespeicherten Identitätsdaten dieser Person Einsicht nehmen können, ohne dass ihnen in irgendeiner Form angezeigt wird, aus welchem Informationssystem der EU die Daten stammen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Durch diese Verordnung sollte zudem eine neue Möglichkeit zur Vereinfachung des Zugangs der von den Mitgliedstaaten benannten **Strafverfolgungsbehörden** und von Europol zu im EES, im VIS, [im ETIAS] oder in Eurodac gespeicherten, nicht identitätsbezogenen Daten geschaffen werden. Derartige in diesen Systemen gespeicherte Daten können nämlich im Einzelfall für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung terroristischer Straftaten oder sonstiger schwerer Straftaten benötigt werden.

Geänderter Text

(30) Durch diese Verordnung sollte zudem eine neue Möglichkeit zur Vereinfachung des Zugangs der von den Mitgliedstaaten benannten **Behörden** und von Europol zu im EES, im VIS, [im ETIAS] oder in Eurodac gespeicherten, nicht identitätsbezogenen Daten geschaffen werden. Derartige in diesen Systemen gespeicherte Daten können nämlich im Einzelfall für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung terroristischer Straftaten oder sonstiger schwerer Straftaten benötigt werden, **wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass eine Abfrage entscheidend zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung der entsprechenden Straftaten beitragen würde, insbesondere, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass der Verdächtige, der Täter oder das Opfer einer terroristischen Straftat oder einer sonstigen schweren Straftat in die Kategorie von Drittstaatsangehörigen fällt, deren Daten im EES, im VIS, im ETIAS und in Eurodac gespeichert werden. Ein solcher vereinfachter Zugang sollte gewährt werden, nachdem vorab die nationalen Datenbanken durchsucht wurden und eine Anfrage an das automatische Fingerabdruckidentifizierungssystem der**

anderen Mitgliedstaaten gemäß dem Beschluss 2008/615/JI des Rates^{1a} gestellt wurde.

^{1a} Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1).

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Die Frage eines vollständigen Zugangs zu in den Informationssystemen der **EU** gespeicherten Daten, welche für die Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer Straftaten oder sonstiger schwerer Straftaten erforderlich sind und über die im CIR gespeicherten einschlägigen Identitätsdaten, welche mittels bei einer Identitätsprüfung erhobener biometrischer Daten der betreffenden Person eingeholt wurden, hinausgehen, sollte weiterhin durch die einschlägigen Rechtsvorschriften geregelt werden. Die benannten **Strafverfolgungsbehörden** und Europol wissen nie im Voraus, in welchen Informationssystemen der **EU** Daten zu den Personen, die Gegenstand ihrer Ermittlungen sind, gespeichert sind. Dies führt dazu, dass sie ihren Aufgaben mitunter nur verzögert oder auf ineffiziente Weise nachkommen können. Den von der benannten Behörde ermächtigten Endnutzern sollte daher angezeigt werden, in welchem Informationssystem der **EU** die von ihnen abgefragten Daten gespeichert sind. Zu diesem Zweck sollte im Anschluss an die automatische Prüfung auf Vorliegen

Geänderter Text

(31) Die Frage eines vollständigen Zugangs zu in den Informationssystemen der **Union** gespeicherten Daten, welche für die Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer Straftaten oder sonstiger schwerer Straftaten erforderlich sind und über die im CIR gespeicherten einschlägigen Identitätsdaten, welche mittels bei einer Identitätsprüfung erhobener biometrischer Daten der betreffenden Person eingeholt wurden, hinausgehen, sollte weiterhin durch die einschlägigen Rechtsvorschriften geregelt werden. Die benannten **Behörden** und Europol wissen nie im Voraus, in welchen Informationssystemen der **Union** Daten zu den Personen, die Gegenstand ihrer Ermittlungen sind, gespeichert sind. Dies führt dazu, dass sie ihren Aufgaben mitunter nur verzögert oder auf ineffiziente Weise nachkommen können. Den von der benannten Behörde ermächtigten Endnutzern sollte daher angezeigt werden, in welchem Informationssystem der **Union** die von ihnen abgefragten Daten gespeichert sind. Zu diesem Zweck sollte im Anschluss an die automatische Prüfung auf Vorliegen eines Treffers das

eines Treffers das betreffende Informationssystem automatisch gekennzeichnet werden („Trefferkennzeichnungsfunktion“).

betreffende Informationssystem *nach Durchführung der erforderlichen Überprüfungen in den nationalen Datenbanken und, nachdem eine Abfrage der automatischen Fingerabdruckidentifizierungssysteme anderer Mitgliedstaaten gemäß dem Beschluss 2008/615/JI eingeleitet wurde*, automatisch gekennzeichnet werden („Trefferkennzeichnungsfunktion“).

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Von den benannten Behörden der Mitgliedstaaten oder von Europol vorgenommene Datenabfragen im CIR, die zu dem Zweck erfolgen, eine Antwort zu erhalten, in der angezeigt wird, dass die betreffenden Daten im EES, im VIS, [im ETIAS] oder in Eurodac gespeichert sind, erfordern eine automatische Verarbeitung personenbezogener Daten. Bei einer Trefferanzeige ***sollten außer dem*** Hinweis, dass Daten der betroffenen Person in einem der ***Informationssysteme der EU*** gespeichert sind, keine personenbezogenen Daten der betroffenen Person angezeigt werden. Ermächtigte Endnutzer sollten keine die betroffene Person beschwerenden Entscheidungen treffen, die sich allein auf das Vorliegen eines angezeigten Treffers gründen. Der durch den Endnutzer eines angezeigten Treffers erfolgende Datenzugriff würde somit einen nur sehr begrenzten Eingriff in das Recht der betroffenen Person auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten bedeuten; gleichzeitig wäre es erforderlich, der benannten Behörde bzw. Europol zu erlauben, ihre Anträge auf Zugang zu personenbezogenen Daten effizienzhalber direkt an das Informationssystem der EU zu richten, in dem die betreffenden Daten

Geänderter Text

(33) Von den benannten Behörden der Mitgliedstaaten oder von Europol vorgenommene Datenabfragen im CIR, die zu dem Zweck erfolgen, eine Antwort zu erhalten, in der angezeigt wird, dass die betreffenden Daten im EES, im VIS, [im ETIAS] oder in Eurodac gespeichert sind, erfordern eine automatische Verarbeitung personenbezogener Daten. Bei einer Trefferanzeige ***sollte nur der*** Hinweis, dass Daten der betroffenen Person in einem der ***Systeme*** gespeichert sind, ***aber*** keine personenbezogenen Daten der betroffenen Person angezeigt werden, ***vorausgesetzt, die abfragende Behörde hat Zugang zu diesem System***. Ermächtigte Endnutzer sollten keine die betroffene Person beschwerenden Entscheidungen treffen, die sich allein auf das Vorliegen eines angezeigten Treffers gründen, ***und die Trefferanzeige sollte von den einschlägigen Behörden nur verwendet werden um zu entscheiden, in welcher Datenbank eine Abfrage vorgenommen werden soll***. Der durch den Endnutzer eines angezeigten Treffers erfolgende Datenzugriff würde somit einen nur sehr begrenzten Eingriff in das Recht der betroffenen Person auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten bedeuten;

wie angezeigt gespeichert sind.

gleichzeitig wäre es erforderlich, der benannten Behörde bzw. Europol zu erlauben, ihre Anträge auf Zugang zu personenbezogenen Daten effizienzhalber direkt an das Informationssystem der EU zu richten, in dem die betreffenden Daten wie angezeigt gespeichert sind.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Das zweistufige Datenabfrageverfahren ist vor allem in Fällen sinnvoll, in denen der Verdächtige, der Täter oder das mutmaßliche Opfer einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat unbekannt ist. In derartigen Fällen sollte der CIR die ***Ermittlung des Informationssystems***, in dem die betreffende Person erfasst ist, mittels eines einzigen Suchvorgangs ***ermöglichen***. Für ***derartige Fälle sollte ein obligatorischer Rückgriff der Strafverfolgungsbehörden auf diese neue Zugriffsmöglichkeit vorgesehen werden, sodass für den Zugriff auf die im EES, im VIS, [im ETIAS] und in Eurodac gespeicherten personenbezogenen Daten künftig keine vorherige Abfrage der nationalen Datenbanken und der automatischen Fingerabdruckidentifizierungssysteme anderer Mitgliedstaaten gemäß dem Beschluss 2008/615/JI mehr erforderlich wäre. Durch die Vorgabe, dass grundsätzlich vorab eine Suchabfrage vorzunehmen ist, werden die mitgliedstaatlichen Behörden in ihren Möglichkeiten beschnitten, die betreffenden Systeme für berechnigte Strafverfolgungszwecke zu Rate zu ziehen, was im Hinblick auf die Aufdeckung notwendiger Informationen zu verpassten Gelegenheiten führen kann.***

Geänderter Text

(34) Das zweistufige Datenabfrageverfahren ist vor allem in Fällen sinnvoll, in denen der Verdächtige, der Täter oder das mutmaßliche Opfer einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat unbekannt ist. In derartigen Fällen sollte der CIR die ***jeweilige benannte Behörde in die Lage versetzen, das Informationssystem***, in dem die betreffende Person erfasst ist, mittels eines einzigen Suchvorgangs für ***berechtigte Zwecke zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer Straftaten oder sonstiger schwerer Straftaten zu ermitteln, nachdem die erforderlichen Überprüfungen nationaler Datenbanken durchgeführt wurden und eine Abfrage der automatischen Fingerabdruckidentifizierungssysteme anderer Mitgliedstaaten gemäß dem Beschluss 2008/615/JI eingeleitet wurde.***

Die Anforderung, dass vorab die nationalen Datenbanken und das automatische Fingerabdruckidentifizierungssystem gemäß dem Beschluss 2008/615/JI abzufragen sind, sollte erst ab dem Zeitpunkt nicht mehr gelten, ab dem das zweistufige Datenabfrageverfahren für den über den CIR erfolgenden Datenzugriff der Strafverfolgungsbehörden als sichere Alternative verwendbar ist.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) **Bisher werden die Möglichkeiten für die Verwirklichung der Ziele der Informationssysteme der EU insofern beeinträchtigt, als es den auf diese Systeme zurückgreifenden Behörden nicht möglich ist, die Identität von Drittstaatsangehörigen, deren Daten in den einzelnen Systemen gespeichert sind, mit hinreichender Zuverlässigkeit zu verifizieren. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es sich bei den in einem gegebenen System gespeicherten Identitätsdaten um bewusst oder unbewusst gemachte Falschangaben oder um unvollständige Angaben handeln kann, die mit den bisher bestehenden Möglichkeiten nicht mittels Vergleich mit in anderen Systemen gespeicherten Daten als solche erkannt werden können.** Um hier Abhilfe zu schaffen, ist es erforderlich, auf Unionsebene ein technisches Instrument einzuführen, das die genaue Identifizierung von Drittstaatsangehörigen zu diesen Zwecken ermöglicht.

Geänderter Text

(36) **Um die Ziele von Informationssystemen der EU besser zu verwirklichen, sollte es den auf diese Systeme zurückgreifenden Behörden möglich sein, die Identität von Drittstaatsangehörigen, deren Daten in den einzelnen Systemen gespeichert sind, mit hinreichender Zuverlässigkeit zu verifizieren.** Bei den in einem gegebenen System gespeicherten Identitätsdaten **kann es sich um falsche, unvollständige oder gefälschte Angaben handeln, und es gibt derzeit keine Möglichkeit, falsche, unvollständige oder gefälschte Daten** mittels Vergleich mit in anderen Systemen gespeicherten Daten als solche **zu erkennen.** Um hier Abhilfe zu schaffen, ist es erforderlich, auf Unionsebene ein technisches Instrument einzuführen, das die genaue Identifizierung von Drittstaatsangehörigen zu diesen Zwecken ermöglicht.

Begründung

Die Statistiken zu gefälschten Identitätsdaten in den Informationssystemen der EU an sich

sind unvollständig. Das Problem falscher und unvollständiger Daten ist jedoch wohl bekannt, wie der Stellungnahme der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zur Interoperabilität (Seite 49) zu entnehmen ist.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Der MID sollte Verknüpfungen zwischen den in den einzelnen Informationssystemen der **EU** erfassten Daten herstellen und speichern, damit Mehrfachidentitäten aufgedeckt werden können, um zugleich die Identitätsprüfung von Bona-fide-Reisenden zu vereinfachen und Identitätsbetrug zu bekämpfen. Der MID sollte **ausschließlich** Verknüpfungen zwischen Personen enthalten, die in mehr als einem Informationssystem der **EU** erfasst sind, wobei der diesbezügliche Datenzugriff strikt auf die Daten begrenzt werden sollte, welche erforderlich sind, um zu verifizieren, ob eine Person korrekt erfasst oder aber illegal mit mehreren biografischen Identitäten in unterschiedlichen Systemen erfasst ist, oder um zu überprüfen, ob es sich bei zwei Personen mit ähnlichen biografischen Daten um ein und dieselbe Person handelt. Die durch das ESP und den gemeinsamen BMS erfolgende Datenverarbeitung zum Zwecke der systemübergreifenden Verknüpfung von individuellen Dateien sollte ein absolutes Mindestmaß nicht überschreiten und zu diesem Zweck auf eine Prüfung auf Mehrfachidentitäten begrenzt werden, welche nur dann erfolgen sollte, wenn neue Daten in eines der in den CIR und das SIS integrierten Informationssysteme aufgenommen werden. Der MID sollte Absicherungen gegen eine mögliche Diskriminierung von Personen mit legalen Mehrfachidentitäten oder gegen derartige Personen beschwerende Entscheidungen

Geänderter Text

(37) Der MID sollte Verknüpfungen zwischen den in den einzelnen Informationssystemen der **Union** erfassten Daten herstellen und speichern, damit Mehrfachidentitäten aufgedeckt werden können, um zugleich die Identitätsprüfung von Bona-fide-Reisenden zu vereinfachen und Identitätsbetrug zu bekämpfen. **Die Einrichtung dieser Verknüpfungen stellt eine automatisierte Entscheidungsfindung im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 dar, und deshalb sind Transparenz gegenüber den betreffenden Personen sowie die Umsetzung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen im Einklang mit den Datenschutzvorschriften der Union erforderlich.** Der MID sollte Verknüpfungen **nur** zwischen Personen enthalten, die in mehr als einem Informationssystem der **Union** erfasst sind, wobei der diesbezügliche Datenzugriff strikt auf die Daten begrenzt werden sollte, welche erforderlich sind, um zu verifizieren, ob eine Person korrekt erfasst oder aber illegal mit mehreren biografischen Identitäten in unterschiedlichen Systemen erfasst ist, oder um zu überprüfen, ob es sich bei zwei Personen mit ähnlichen biografischen Daten um ein und dieselbe Person handelt. Die durch das ESP und den gemeinsamen BMS erfolgende Datenverarbeitung zum Zwecke der systemübergreifenden Verknüpfung von individuellen Dateien **und der Europol-Datenbank** sollte ein

einschließen.

absolutes Mindestmaß nicht überschreiten und zu diesem Zweck auf eine Prüfung auf Mehrfachidentitäten begrenzt werden, welche nur dann erfolgen sollte, wenn neue Daten in eines der in den CIR und das SIS integrierten Informationssysteme **der Union** aufgenommen werden. Der MID sollte Absicherungen gegen eine mögliche Diskriminierung von Personen mit legalen Mehrfachidentitäten oder gegen derartige Personen beschwerende Entscheidungen einschließen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Der Zugriff von mitgliedstaatlichen Behörden und **EU-Stellen**, die Zugang zu mindestens einem in den CIR oder das SIS integrierten Informationssystem der **EU** haben, auf den MID sollte auf **sogenannte rote Verknüpfungen** beschränkt werden; derartige Verknüpfungen werden angelegt, wenn die durch die Verknüpfung bezeichneten Daten identische biometrische Daten, aber unterschiedliche Identitätsdaten enthalten und die für die Verifizierung unterschiedlicher Identitäten zuständige Behörde festgestellt hat, dass **eine Rechtswidrigkeit vorliegt und** sich die Daten **in Wirklichkeit** auf ein und dieselbe Person beziehen, oder aber, wenn die durch die Verknüpfung bezeichneten Daten ähnliche Identitätsdaten enthalten und die für die Verifizierung unterschiedlicher Identitäten zuständige Behörde festgestellt hat, dass diese Daten **illegalerweise** ein und dieselbe Person bezeichnen. In Fällen, in denen die durch die Verknüpfung bezeichneten Identitätsdaten einander nicht ähnlich sind, sollte eine gelbe Verknüpfung angelegt und von Hand verifiziert werden, ob die Verknüpfung korrekt ist oder aber ihre Farbe entsprechend geändert werden

Geänderter Text

(41) Der Zugriff von mitgliedstaatlichen Behörden und **Unionseinrichtungen**, die Zugang zu mindestens einem in den CIR oder das SIS integrierten Informationssystem der **Union** haben, auf den MID sollte auf rote Verknüpfungen beschränkt werden; derartige Verknüpfungen werden angelegt, wenn die durch die Verknüpfung bezeichneten Daten identische biometrische Daten, aber unterschiedliche Identitätsdaten enthalten und die für die Verifizierung unterschiedlicher Identitäten zuständige Behörde festgestellt hat, dass sich die Daten **in ungerechtfertigter Weise** auf ein und dieselbe Person beziehen, oder aber, wenn die durch die Verknüpfung bezeichneten Daten ähnliche Identitätsdaten enthalten und die für die Verifizierung unterschiedlicher Identitäten zuständige Behörde festgestellt hat, dass diese Daten **in ungerechtfertigter Weise** ein und dieselbe Person bezeichnen. In Fällen, in denen die durch die Verknüpfung bezeichneten Identitätsdaten einander nicht ähnlich sind, sollte eine gelbe Verknüpfung angelegt und von Hand verifiziert werden, ob die Verknüpfung korrekt ist oder aber

muss.

ihre Farbe entsprechend geändert werden muss.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(43a) eu-LISA sollte alle Interoperabilitätskomponenten so entwickeln und verwalten, dass ein rascher, unterbrechungsfreier, effizienter und kontrollierter Zugang, die uneingeschränkte Verfügbarkeit dieser Komponenten sowie eine den operativen Erfordernissen der mitgliedstaatlichen Behörden entsprechende Reaktionszeit sichergestellt sind.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44) Die Agentur eu-LISA sollte automatische Datenqualitätskontrollmechanismen und gemeinsame Datenqualitätsindikatoren konzipieren. Ferner sollte sie dafür verantwortlich sein, Kapazitäten für die zentrale Überwachung der Datenqualität zu entwickeln und regelmäßige Datenanalyseberichte zu erstellen, um eine bessere Kontrolle der Implementierung und Anwendung der Informationssysteme der **EU** in den Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Die gemeinsamen Qualitätsindikatoren sollten Mindestqualitätsstandards für die Datenspeicherung in den Informationssystemen der **EU** oder in den Interoperabilitätskomponenten einschließen. Ziel dieser Datenqualitätsstandards sollte sein, dass

(44) Die Agentur eu-LISA sollte automatische Datenqualitätskontrollmechanismen und gemeinsame Datenqualitätsindikatoren konzipieren. ***Sie sollte automatische und sofortige Warnungen an die Daten eingehende Behörde senden, wenn die Mindestanforderungen an die Datenqualität nicht erfüllt sind.*** Ferner sollte sie dafür verantwortlich sein, Kapazitäten für die zentrale Überwachung der Datenqualität zu entwickeln und regelmäßige Datenanalyseberichte zu erstellen, um eine bessere Kontrolle der Implementierung und Anwendung der Informationssysteme der **Union** in den Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Die gemeinsamen Qualitätsindikatoren sollten Mindestqualitätsstandards für die

die Informationssysteme der *EU* und die Interoperabilitätskomponenten die automatische Ermittlung anscheinend falscher oder unstimmgiger Dateneinträge ermöglichen und so dem Mitgliedstaat, der die Daten eingegeben hat, die Möglichkeit gegeben wird, die betreffenden Daten zu überprüfen und etwaige erforderliche Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Datenspeicherung in den Informationssystemen der *Union* oder in den Interoperabilitätskomponenten einschließen. Ziel dieser Datenqualitätsstandards sollte sein, dass die Informationssysteme der *Union* und die Interoperabilitätskomponenten die automatische Ermittlung anscheinend falscher oder unstimmgiger Dateneinträge ermöglichen und so dem Mitgliedstaat, der die Daten eingegeben hat, die Möglichkeit gegeben wird, die betreffenden Daten zu überprüfen und etwaige erforderliche Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

(46) Das universelle Nachrichtenformat (Universal Message Format – UMF) sollte als Standard für den strukturierten grenzübergreifenden Informationsaustausch zwischen Informationssystemen, Behörden und/oder Organisationen im Bereich Justiz und Inneres festgelegt werden. Durch das UMF sollten ein gemeinsames Vokabular und logische Strukturen für üblicherweise ausgetauschte Informationen vorgegeben werden, damit die ausgetauschten Inhalte einheitlich und semantisch gleichwertig erstellt und gelesen werden können und somit die Interoperabilität **verbessert** wird.

Geänderter Text

(46) Das universelle Nachrichtenformat (Universal Message Format – UMF) sollte als Standard für den strukturierten grenzübergreifenden Informationsaustausch zwischen Informationssystemen, Behörden und/oder Organisationen im Bereich Justiz und Inneres festgelegt werden. Durch das UMF sollten ein gemeinsames Vokabular und logische Strukturen für üblicherweise ausgetauschte Informationen vorgegeben werden, damit die ausgetauschten Inhalte einheitlich und semantisch gleichwertig erstellt und gelesen werden können und somit die Interoperabilität **gefördert** wird.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

(47) Es sollte ein zentraler Speicher für Berichte und Statistiken (central repository

Geänderter Text

(47) Es sollte ein zentraler Speicher für Berichte und Statistiken (central repository

for reporting and statistics – CRRS) eingerichtet werden, der die systemübergreifende Erhebung statistischer Daten und die Erstellung von Analyseberichten zu politischen und operativen Zwecken sowie für die Zwecke der Datenqualität ermöglicht. Der CRRS sollte von eu-LISA konzipiert, implementiert und an ihren technischen Standorten installiert werden und anonyme statistische Daten aus den oben genannten Systemen, dem CIR, dem MID und dem gemeinsamen BMS enthalten. Die im CRRS enthaltenen Daten sollten keine Identifizierung von Einzelpersonen ermöglichen. Die Daten sollten von eu-LISA anonymisiert und als solche im CRRS gespeichert werden. Die Anonymisierung sollte automatisch erfolgen, und den Bediensteten von eu-LISA sollte kein direkter Zugang zu den in den Informationssystemen der **EU** oder in den Operabilitätskomponenten gespeicherten personenbezogenen Daten gewährt werden.

for reporting and statistics – CRRS) eingerichtet werden, der die systemübergreifende Erhebung statistischer Daten und die Erstellung von Analyseberichten zu politischen und operativen Zwecken sowie für die Zwecke der Datenqualität **gemäß den Zielen der zugrunde liegenden Systeme und im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen** ermöglicht. Der CRRS sollte von eu-LISA konzipiert, implementiert und an ihren technischen Standorten installiert werden und anonyme statistische Daten aus den oben genannten Systemen, dem CIR, dem MID und dem gemeinsamen BMS enthalten. Die im CRRS enthaltenen Daten sollten keine Identifizierung von Einzelpersonen ermöglichen. Die Daten sollten von eu-LISA **unverzüglich** anonymisiert und **ausschließlich** als solche im CRRS gespeichert werden. Die Anonymisierung sollte automatisch erfolgen, und den Bediensteten von eu-LISA sollte kein direkter Zugang zu den in den Informationssystemen der **Union** oder in den Operabilitätskomponenten gespeicherten personenbezogenen Daten gewährt werden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Die im Rahmen dieser Verordnung erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten durch nationale Behörden sollte den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegen, sofern sie nicht durch benannte Behörden oder zentrale Anlaufstellen der Mitgliedstaaten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten erfolgt; **im**

Geänderter Text

(48) Die im Rahmen dieser Verordnung erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten durch nationale Behörden sollte den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegen, sofern sie nicht durch benannte Behörden oder zentrale Anlaufstellen der Mitgliedstaaten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten erfolgt; **in diesem** Fall

letztgenannten Fall sollte die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates maßgeblich sein.

sollte die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates maßgeblich sein.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

(51) Die gemäß [der Verordnung (EU) 2016/679] eingerichteten nationalen Aufsichtsbehörden sollten die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten überwachen, während der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 eingesetzte Europäische Datenschutzbeauftragte die Tätigkeiten der Organe und Einrichtungen der Union in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten kontrollieren sollte. Der Europäische Datenschutzbeauftragte und die Aufsichtsbehörden sollten bei der Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten **durch Interoperabilitätskomponenten** zusammenarbeiten.

Geänderter Text

(51) Die gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 **oder der Richtlinie (EU) 2016/680** eingerichteten nationalen Aufsichtsbehörden sollten die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten überwachen, während der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 eingesetzte Europäische Datenschutzbeauftragte die Tätigkeiten der Organe und Einrichtungen der Union in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten kontrollieren sollte. Der Europäische Datenschutzbeauftragte und die Aufsichtsbehörden sollten bei der Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten zusammenarbeiten.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 52

Vorschlag der Kommission

(52) „(...) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 angehört und hat seine Stellungnahme am [...] abgegeben.“

Geänderter Text

(52) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 angehört und hat seine Stellungnahme am **16. April 2018** abgegeben.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 53

Vorschlag der Kommission

(53) In Bezug auf die Geheimhaltung unterliegen die Beamten und sonstigen Bediensteten, die in Verbindung mit **dem SIS** eingesetzt oder tätig werden, den einschlägigen Bestimmungen des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Geänderter Text

(53) In Bezug auf die Geheimhaltung unterliegen die Beamten und sonstigen Bediensteten, die in Verbindung mit **den Daten, auf die über eine Interoperabilitätskomponente zugegriffen wird**, eingesetzt oder tätig werden, den einschlägigen Bestimmungen des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 56

Vorschlag der Kommission

(56) Damit sich die zuständigen Behörden und **EU-Stellen** an die neuen Anforderungen in Bezug auf die Nutzung des ESP anpassen können, ist es erforderlich, einen Übergangszeitraum vorzusehen. Ebenso sollten, um ein kohärentes und optimales Funktionieren des MID zu ermöglichen, Übergangsmaßnahmen für die Inbetriebnahme des MID vorgesehen werden.

Geänderter Text

(56) Damit sich die zuständigen Behörden und **Unionseinrichtungen** an die neuen Anforderungen in Bezug auf die Nutzung des ESP anpassen können, ist es erforderlich, einen Übergangszeitraum vorzusehen, **der unter anderem Schulungsprogramme für die Endnutzer enthält, um sicherzustellen, dass die neuen Instrumente bestmöglich genutzt werden**. Ebenso sollten, um ein kohärentes und optimales Funktionieren des MID zu ermöglichen, Übergangsmaßnahmen für die Inbetriebnahme des MID vorgesehen werden.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 57

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(57) Die im laufenden Mehrjährigen Finanzrahmen veranschlagten Kosten für die Entwicklung der Interoperabilitätskomponenten sind geringer als die Mittel, die nach der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁸ für **intelligente Grenzen vorgesehen sind.** **Nach Erlass der vorliegenden Verordnung sollte daher der derzeit für die Entwicklung von IT-Systemen zur Unterstützung der Steuerung von Migrationsströmen über die Außengrenzen zugewiesene Betrag** gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 neu zugewiesen werden.

(57) Die **verbleibenden** Mittel, die nach der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁸ für die Entwicklung von IT-Systemen zur Unterstützung der Steuerung von Migrationsströmen über die Außengrenzen **vorgesehen sind, sollten** gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 neu zugewiesen **und auf diese Verordnung übertragen** werden.

Darüber hinaus sollte sich eu-LISA darum bemühen, die Kosten auf einem Minimum zu halten und die kostengünstigsten technischen Lösungen zu ermitteln und umzusetzen.

⁵⁸ Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

⁵⁸ Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

Begründung

Die voraussichtlichen Kosten entsprechen oft nicht den tatsächlichen Kosten. Die einzige Aussage, die derzeit mit Sicherheit gemacht werden kann, ist, dass die restlichen gemäß Verordnung (EU) Nr. 515/2014 verfügbaren Mittel Maßnahmen nach der vorliegenden Verordnung neu zugewiesen werden sollten.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 57 a (neu)

(57a) Es wäre sinnvoll, dass die Kommission während der Entwicklungsphase der Interoperabilitätskomponenten prüft, ob eine weitere Harmonisierung der nationalen Systeme und Infrastrukturen der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen notwendig ist, und Empfehlungen unterbreitet. Diese Empfehlungen sollten auch eine Folgenabschätzung und eine Abschätzung der Kosten für den Unionshaushalt umfassen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 58

(58) Um bestimmte technische Einzelaspekte dieser Verordnung zu ergänzen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte **über** die Profile der Nutzer des ESP sowie über Form und Inhalt der vom ESP ausgegebenen Antworten **zu erlassen**. Besonders wichtig ist, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen – auch auf Sachverständigenebene — durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016⁵⁹ niedergelegt wurden. Um für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der

(58) Um bestimmte technische Einzelaspekte dieser Verordnung zu ergänzen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte **zu erlassen. Insbesondere sollte der Kommission die Befugnis in Bezug auf** die Profile der Nutzer des ESP sowie über Form und Inhalt der vom ESP ausgegebenen Antworten, **die Verfahren zur Bestimmung der Fälle, in denen die Identitätsdaten als identisch oder ähnlich angesehen werden können, und der Bestimmungen für den Betrieb des CRRS, die spezifische Sicherheitsvorkehrungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten und Sicherheitsvorschriften für den Speicher enthalten, übertragen werden**. Besonders wichtig ist, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen – auch auf Sachverständigenebene — durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über

Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016⁵⁹ niedergelegt wurden. Um für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

⁵⁹ [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016Q0512\(01\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016Q0512(01)&from=DE)

⁵⁹ [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016Q0512\(01\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016Q0512(01)&from=DE)

Begründung

Die zusätzlichen Elemente zu Verfahren für Identitätsdaten und in Bezug auf den CRRS stellen eine Ergänzung bestimmter nicht wesentlicher Elemente dieser Verordnung dar und sollten als solche in einem delegierten Rechtsakt aufgenommen werden.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 59

Vorschlag der Kommission

(59) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zum Erlass detaillierter Bestimmungen über folgende Aspekte übertragen werden: Mechanismen und Verfahren für die automatische Datenqualitätskontrolle sowie gemeinsame Datenqualitätsindikatoren, Entwicklung des UMF-Standards, ***Verfahren zur Ermittlung ähnlicher Identitäten, Betrieb des CRRS*** und Zusammenarbeit bei Sicherheitsvorfällen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁰ ausgeübt

Geänderter Text

(59) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zum Erlass detaillierter Bestimmungen über folgende Aspekte übertragen werden: Mechanismen und Verfahren für die automatische Datenqualitätskontrolle sowie gemeinsame Datenqualitätsindikatoren, Entwicklung des UMF-Standards, und Zusammenarbeit bei Sicherheitsvorfällen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁰ ausgeübt werden.

werden.

⁶⁰ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

⁶⁰ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Begründung

Dieser Änderungsantrag wird aus Gründen der Kohärenz mit dem vorherigen Änderungsantrag eingereicht.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 68 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(68a) Da die Interoperabilitätskomponenten die Verarbeitung erheblicher Mengen sensibler personenbezogener Daten umfassen, ist es wichtig, dass die Personen, deren Daten über diese Komponenten verarbeitet werden, ihre Rechte als betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679, der Richtlinie (EU) 680/2016 und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 wirksam ausüben können. In dieser Hinsicht sollte betroffenen Personen auf die gleiche Weise wie den mitgliedstaatlichen Behörden ein zentrales Suchportal, über das sie Suchanfragen in den Informationssystemen der Union vornehmen können, und ein zentraler Web-Dienst bereitgestellt werden, über den sie ihre Rechte auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten sowie auf deren Berichtigung, Löschung und Einschränkung ausüben können. Dieser Dienst sollte von eu-LISA eingerichtet

und an ihrem technischen Standort installiert werden. Da eu-LISA nicht für die Eingabe personenbezogener Daten oder die Verifizierung von Identitäten verantwortlich ist, sollte jede Anfrage einer betroffenen Person über den Web-Dienst entweder an den für die manuelle Verifizierung verschiedener Identitäten zuständigen Mitgliedstaat oder an den für die Eingabe der Daten in das zugrunde liegende Informationssystem zuständigen Mitgliedstaat übermittelt werden.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 68 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(68b) In Artikel 8 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention wird festgelegt, dass bei jedem Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens ein gerechtfertigter Zweck verfolgt werden muss und dass dieser Eingriff sowohl notwendig als auch verhältnismäßig sein muss, sofern diese Maßnahmen nicht gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Begründung

Das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und das Recht auf Achtung des Privatlebens sind sowohl im EU-Recht (DSGVO) als auch in den EU-Menschenrechtsvorschriften der höchsten Ebene verankert. Da sich die vorliegende Rechtsvorschrift auf personenbezogene Daten und die Privatsphäre von Menschen bezieht, müssen beide Vorschriften in diesen Erwägungsgründen erwähnt werden.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 68 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(68c) Einer der wesentlichen Grundsätze des Datenschutzes ist die Datenminimierung, die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 hervorgehoben wird; danach muss die Verarbeitung personenbezogener Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein.

Begründung

Das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und das Recht auf Achtung des Privatlebens sind sowohl im EU-Recht (DSGVO) als auch in den EU-Menschenrechtsvorschriften der höchsten Ebene verankert. Da die vorliegende Rechtsvorschrift sich auf personenbezogene Daten und die Privatsphäre von Menschen bezieht, müssen beide Vorschriften in diesen Erwägungsgründen erwähnt werden.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 68 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(68d) Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 müssen Daten für festgelegte eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und dürfen nicht in einer mit diesen Zweckbestimmungen nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Ferner muss bei einer Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische

**Zwecke der Grundsatz der Zweckbindung
gewahrt werden.**

Begründung

Das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und das Recht auf Achtung des Privatlebens sind sowohl im EU-Recht (DSGVO) als auch in den EU-Menschenrechtsvorschriften der höchsten Ebene verankert. Da die vorliegende Rechtsvorschrift sich auf personenbezogene Daten und die Privatsphäre von Menschen bezieht, müssen beide Vorschriften in diesen Erwägungsgründen erwähnt werden.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Durch diese Verordnung [und durch die analog für die Bereiche Grenzen und Visa geltende Verordnung 2018/xx] wird ein Rahmen für die Sicherstellung der Interoperabilität zwischen dem Einreise-/Ausreisesystem (EES), dem Visa-Informationssystem (VIS), [dem Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS)], Eurodac, dem Schengener Informationssystem (SIS) und [dem Europäischen Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN)] geschaffen, **damit diese Systeme und die darin erfassten Daten einander ergänzen.**

Geänderter Text

(1) Durch diese Verordnung [und durch die analog für die Bereiche Grenzen und Visa geltende Verordnung 2018/xx] wird ein Rahmen für die Sicherstellung der Interoperabilität zwischen dem Einreise-/Ausreisesystem (EES), dem Visa-Informationssystem (VIS), [dem Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS)], Eurodac, dem Schengener Informationssystem (SIS) und [dem Europäischen Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN)] geschaffen.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Zudem werden in dieser Verordnung Bestimmungen über die Datenqualitätsanforderungen, ein

Geänderter Text

(3) Zudem werden in dieser Verordnung Bestimmungen über die Datenqualitätsanforderungen, ein

universelles Nachrichtenformat (Universal Message Format – UMF), einen zentralen Speicher für Berichte und Statistiken (central repository for reporting and statistics – CRRS) sowie die Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten und der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (eu-LISA) in Bezug auf die Konzipierung und den Betrieb der Interoperabilitätskomponenten festgelegt.

universelles Nachrichtenformat (Universal Message Format – UMF), einen zentralen Speicher für Berichte und Statistiken (central repository for reporting and statistics – CRRS) sowie die Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten und der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (eu-LISA) in Bezug auf die Konzipierung, **die Entwicklung** und den Betrieb der Interoperabilitätskomponenten festgelegt.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Diese Verordnung regelt ferner die Verfahren und Bedingungen für den Zugang der **Strafverfolgungsbehörden** der Mitgliedstaaten und der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) zum EES, zum VIS, [zum ETIAS] und zu Eurodac zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten, **die in ihre Zuständigkeit fallen**.

Geänderter Text

(4) Diese Verordnung regelt ferner die Verfahren und Bedingungen für den Zugang der **benannten Behörden** der Mitgliedstaaten und der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) zum EES, zum VIS, [zum ETIAS] und zu Eurodac zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Durch diese Verordnung wird auch ein Rahmen für die Überprüfung der Identität von Drittstaatsangehörigen und für die Identifizierung von Drittstaatsangehörigen festgelegt.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ziele *der Interoperabilität*

Ziele

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) *Verbesserung des
Außengrenzenmanagements,*

a) *Erhöhung der Wirksamkeit und
Effizienz der Grenzkontrollen an den
Außengrenzen,*

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Beitrag zur Verhütung und
Bekämpfung irregulärer Migration,

b) Beitrag zur Verhütung und
Bewältigung irregulärer Migration,

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*ea) Beitrag zur Verhütung, Aufdeckung
und Untersuchung terroristischer oder
sonstiger schwerer Straftaten,*

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

eb) Unterstützung der Identifizierung von unbekanntem Personen, die sich nicht ausweisen können, oder nicht identifizierten sterblichen Überresten bei Naturkatastrophen, Unfällen oder terroristischen Anschlägen.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Diese Ziele ***sollen durch folgende Maßnahmen erreicht werden:***

(2) Diese Ziele ***werden erreicht durch***

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) ***Sicherstellung*** der korrekten Identifizierung von ***Personen***,

a) ***Erleichterung*** der korrekten Identifizierung von ***Drittstaatsangehörigen, die in den Informationssystemen der Union erfasst sind,***

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Beitrag zur Bekämpfung von Identitätsbetrug,

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Verbesserung und Harmonisierung der **Datenqualitätsanforderungen** der **einzelnen Informationssysteme** der **EU**,

Geänderter Text

c) Verbesserung **der Datenqualität** und Harmonisierung der **Qualitätsanforderungen an die in den Informationssystemen der Union gespeicherten Daten unter Beachtung der Datenverarbeitungsanforderungen gemäß den Rechtsgrundlagen der einzelnen Systeme sowie den Datenschutzstandards und -grundsätzen**;

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Erleichterung der technischen und der operativen Umsetzung bestehender und **künftiger** Informationssysteme der **EU** durch die Mitgliedstaaten,

d) Erleichterung der technischen und der operativen Umsetzung bestehender und Informationssysteme der **Union** durch die Mitgliedstaaten,

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) Verschärfung, Vereinfachung und

e) Verschärfung, Vereinfachung und

Vereinheitlichung der für die einzelnen Informationssysteme der *EU* geltenden Bedingungen für die Sicherheit und den Schutz der Daten,

Vereinheitlichung der für die einzelnen Informationssysteme der *Union* geltenden Bedingungen für die Sicherheit und den Schutz der Daten, ***unbeschadet des besonderen Schutzes und der Garantien, die für bestimmte Kategorien von Daten vorgesehen sind,***

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Vereinheitlichung der Bedingungen für den Zugang ***von Strafverfolgungsbehörden*** zum EES, zum VIS, [zum ETIAS] und zu Eurodac ***sowie***

Geänderter Text

f) Vereinheitlichung ***und Vereinfachung*** der Bedingungen für den Zugang ***benannter Behörden*** zum EES, zum VIS, [zum ETIAS] und zu Eurodac ***unter Sicherstellung der notwendigen und verhältnismäßigen Bedingungen für den Zugang von Strafverfolgungsbehörden,***

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Diese Verordnung gilt für Personen, deren personenbezogene Daten in den in Absatz 1 genannten Informationssystemen der *EU* und in den in Absatz 2 genannten Europol-Daten verarbeitet werden können.

Geänderter Text

(3) Diese Verordnung gilt für Personen, deren personenbezogene Daten ***nur für die in der zugrunde liegenden Rechtsgrundlage für diese Informationssysteme festgelegten Zwecke*** in den in Absatz 1 genannten Informationssystemen der *Union* und in den in Absatz 2 genannten Europol-Daten verarbeitet werden können.

Begründung

Es muss betont werden, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Interoperabilität in Bezug auf den Umfang nur den Zwecken der zugrunde liegenden Systeme dienen sollte.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. „Grenzschutzbehörde“ die Grenzschutzbeamten, die nach nationalem Recht angewiesen sind, Grenzübertrittskontrollen durchzuführen;

Geänderter Text

3. „Grenzschutzbehörde“ die Grenzschutzbeamten, die nach nationalem Recht angewiesen sind, Grenzübertrittskontrollen **im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2016/399** durchzuführen;

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission

18. „Informationssysteme der **EU**“ die von eu-LISA verwalteten **IT-Großsysteme**;

Geänderter Text

18. „Informationssysteme der **Union**“ die von eu-LISA **operativ** verwalteten **Systeme EES, VIS, [ETIAS], Eurodac, SIS und [ECRIS-TCN]**;

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission

19. „Europol-Daten“ die personenbezogenen Daten, die zu **dem** in Artikel 18 Absatz 2 **Buchstabe a** der Verordnung (EU) 2016/794 genannten **Zweck an** Europol **übermittelt** werden;

Geänderter Text

19. „Europol-Daten“ die personenbezogenen Daten, die zu **den** in Artikel 18 Absatz 2 **Buchstaben a, b und c** der Verordnung (EU) 2016/794 genannten **Zwecken von** Europol **verarbeitet** werden;

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission

21. „Übereinstimmung“ eine Übereinstimmung, **die anhand eines Abgleichs von zwei oder mehr** zuvor oder zeitgleich in einem Informationssystem oder in einer Datenbank erfassten personenbezogenen Daten **festgestellt wird**;

Geänderter Text

21. „Übereinstimmung“ eine Übereinstimmung **oder Ähnlichkeit als Ergebnis eines automatischen Abgleichs zwischen** zuvor oder zeitgleich in einem Informationssystem oder in einer Datenbank erfassten personenbezogenen Daten;

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 22

Vorschlag der Kommission

22. „Treffer“ **eine oder mehrere bestätigte Übereinstimmungen**;

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 24

Vorschlag der Kommission

24. „benannte Behörden“ die benannten Behörden der Mitgliedstaaten **gemäß Artikel 29 Absatz 1** der Verordnung (EU) 2017/2226, Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, [Artikel 43 der ETIAS-Verordnung] **und** [Artikel 6 der Eurodac-Verordnung];

Geänderter Text

24. „benannte Behörden“ die benannten Behörden der Mitgliedstaaten **im Sinne von Artikel 3 Nummer 26** der Verordnung (EU) 2017/2226, Artikel 2 Absatz 1 **Buchstabe d** des Beschlusses 2008/633/JI des Rates **und** [Artikel 3 Nummer 21 der ETIAS-Verordnung] **sowie gemäß** [Artikel 6 der Eurodac-Verordnung];

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission

25. „terroristische Straftat“ eine Straftat nach nationalem Recht, die einer der in der

Geänderter Text

25. „terroristische Straftat“ eine Straftat nach nationalem Recht, die einer der in **den**

Richtlinie (EU) 2017/541 aufgeführten Straftaten entspricht oder dieser gleichwertig ist;

Artikeln 3 bis 14 der Richtlinie (EU) 2017/541 aufgeführten Straftaten entspricht oder – **für die Mitgliedstaaten, die nicht den Vorschriften dieser Richtlinie unterliegen – einer dieser Straftaten** gleichwertig ist;

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 31

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

31. „SIS“ das Schengener Informationssystem gemäß den [Verordnungen über das SIS im Bereich der Grenzkontrollen, über das SIS im Bereich der Strafverfolgung und über das SIS im Bereich der Rückkehr **illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger**];

31. „SIS“ das Schengener Informationssystem gemäß den [Verordnungen über das SIS im Bereich der Grenzkontrollen, über das SIS im Bereich der Strafverfolgung und über das SIS im Bereich der Rückkehr **von Drittstaatsangehörigen**];

(Horizontaler Änderungsantrag, der den gesamten Text betrifft)

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 33

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

33. „ESP“ das Europäische Suchportal gemäß Artikel 6;

entfällt

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 34

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

34. „gemeinsamer BMS“ den gemeinsamen Dienst für den Abgleich biometrischer Daten gemäß Artikel 15;

entfällt

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 35

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**35. „CIR“ den gemeinsamen Speicher
für Identitätsdaten gemäß Artikel 17;** **entfällt**

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 36

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**36. „MID“ den Detektor für
Mehrfachidentitäten gemäß Artikel 25;** **entfällt**

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 37

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**37. „CRRS“ den zentralen Speicher für
Berichte und Statistiken gemäß
Artikel 39.** **entfällt**

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Nichtdiskriminierung

Nichtdiskriminierung **und Grundrechte**

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Verordnung dürfen keine Personen aufgrund des Geschlechts, der Rasse **oder** der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden. Die Menschenwürde und die Integrität der Betroffenen müssen uneingeschränkt gewahrt werden. Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen Kinder, ältere Menschen und Menschen **mit Behinderungen**.

Geänderter Text

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Verordnung dürfen keine Personen aufgrund des Geschlechts, der Rasse, **der Hautfarbe**, der ethnischen **oder sozialen** Herkunft, der **genetischen Merkmale, der Sprache, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer** Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden. Die Menschenwürde und die Integrität **sowie die Grundrechte** der Betroffenen, **darunter auch das Recht auf Achtung der Privatsphäre und auf Schutz der personenbezogenen Daten**, müssen uneingeschränkt gewahrt werden. Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen Kinder, ältere Menschen, **Menschen mit Behinderungen** und Menschen, **die internationalen Schutz benötigen. Dem Kindeswohl ist vorrangig Rechnung zu tragen**.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission führt ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Ex-post-Bewertung mit dem Ziel durch, die Auswirkungen der Interoperabilität auf das Recht auf Nichtdiskriminierung zu bewerten.

Begründung

Derzeit ist nicht festzustellen, ob der Grundsatz der Nichtdiskriminierung uneingeschränkt angewandt wird, insbesondere in Bezug auf den Detektor für Mehrfachidentitäten. Zum Beispiel ist weiterhin unklar, ob sich der Vorschlag auf Frauen im Vergleich zu Männern negativ auswirken wird oder nicht, da es bei Frauen wahrscheinlicher ist, dass sie ihren

Nachnamen ändern.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Es wird ein Europäisches Suchportal (European Search Portal - ESP) geschaffen, das den Behörden der Mitgliedstaaten und den **EU-Stellen einen raschen, unterbrechungsfreien, effizienten, systematischen und kontrollierten Zugang** zu den Informationssystemen der **EU**, den Europol-Daten und den Datenbanken von Interpol nach Maßgabe ihrer Zugangsrechte **erleichtern soll, den sie benötigen, um ihren Aufgaben nachzukommen, und die** Ziele des EES, des VIS, [des ETIAS], von Eurodac, des SIS, [des ECRIS-TCN] und der **Europol-Daten zu unterstützen.**

Geänderter Text

(1) Es wird ein Europäisches Suchportal (European Search Portal - ESP) geschaffen, das den Behörden der Mitgliedstaaten und den **Agenturen der Union einen** kontrollierten Zugang zu den Informationssystemen der **Union**, den Europol-Daten und den Datenbanken von Interpol **zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie** nach Maßgabe ihrer Zugangsrechte, **der Ziele und Zwecke** des EES, des VIS, [des ETIAS], von Eurodac, des SIS, [des ECRIS-TCN] und der **Verordnung (EU) 2016/679 erleichtern soll, wobei die Grundsätze der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit in vollem Umfang zu achten sind.**

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) einen sicheren Kommunikationskanal zwischen dem ESP und denjenigen Mitgliedstaaten und **EU-Stellen**, die **nach dem Unionsrecht** berechtigt sind, das ESP zu nutzen;

Geänderter Text

b) einen sicheren Kommunikationskanal zwischen dem ESP und denjenigen Mitgliedstaaten und **Agenturen der Union**, die berechtigt sind, das ESP zu nutzen;

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

ca) ein zentrales Backup-ESP der Union, das bei einem Ausfall des Systems alle Funktionen des Haupt-ESP übernehmen und ein ähnliches Leistungsniveau bieten kann.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3

(3) Die Agentur eu-LISA entwickelt das ESP und sorgt für seine technische Verwaltung.

(3) Die Agentur eu-LISA entwickelt das ESP und sorgt für seine technische Verwaltung. **Sie hat jedoch keinen Zugang zu den über das ESP verarbeiteten personenbezogenen Daten.**

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

(1) Die Nutzung des ESP ist Behörden der Mitgliedstaaten und **EU-Stellen** vorbehalten, die nach Maßgabe der **einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts beziehungsweise des nationalen Rechts** auf das EES, [das ETIAS], das VIS, das SIS, Eurodac, [das ECRIS-TCN], den CIR, den MID, die **Europol-Daten und** die Interpol-Datenbanken zugreifen können.

(1) Die Nutzung des ESP ist Behörden der Mitgliedstaaten und **Agenturen der Union** vorbehalten, die nach Maßgabe der **für diese Informationssysteme der Union geltenden Rechtsvorschriften** auf das EES, [das ETIAS], das VIS, das SIS, Eurodac **und** [das ECRIS-TCN], **nach Maßgabe dieser Verordnung auf** den CIR **und** den MID, **nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/794 auf** die **Europol-Daten und nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts beziehungsweise des nationalen Rechts auf** die Interpol-Datenbanken zugreifen können.

Die Behörden der Mitgliedstaaten und Agenturen der Union dürfen nur für die Ziele und Zwecke, die in den für diese

Informationssysteme der Union geltenden Rechtsvorschriften und in dieser Verordnung vorgesehen sind, auf das ESP und die von ihm bereitgestellten Daten zurückgreifen.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden können das ESP für die Abfrage von Daten zu Personen oder deren Reisedokumenten in den Zentralsystemen von Eurodac [und des ECRIS-TCN] nach Maßgabe ihrer jeweiligen Zugangsrechte ***nach dem Unionsrecht beziehungsweise nach nationalem*** Recht nutzen. Sie können das ESP zudem nach Maßgabe ihrer in dieser Verordnung festgelegten Zugangsrechte für die Abfrage des CIR für die in den Artikeln 20, 21 und 22 genannten Zwecke nutzen.

Geänderter Text

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden können das ESP für die Abfrage von Daten zu Personen oder deren Reisedokumenten in den Zentralsystemen von Eurodac [und des ECRIS-TCN] nach Maßgabe ihrer jeweiligen Zugangsrechte ***gemäß den für die Informationssysteme der Union geltenden Rechtsvorschriften und dem nationalen*** Recht nutzen. Sie können das ESP zudem nach Maßgabe ihrer in dieser Verordnung festgelegten Zugangsrechte für die Abfrage des CIR für die in den Artikeln 20, 21 und 22 genannten Zwecke nutzen.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) ***Zugangsberechtigte EU-Stellen*** können das ESP für die Abfrage von Daten zu Personen oder deren Reisedokumenten im zentralen SIS nutzen.

Geänderter Text

(4) ***Wenn sie nach dem Unionsrecht dazu verpflichtet sind,*** können ***die in Absatz 1 genannten Agenturen der Union*** das ESP für die Abfrage von Daten zu Personen oder deren Reisedokumenten im zentralen SIS nutzen.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die in Absatz 1 genannten Behörden **können** das ESP für die Abfrage von Daten zu Personen oder deren Reisedokumenten in den Europol-Daten nach Maßgabe ihrer jeweiligen Zugangsrechte nach dem Unionsrecht beziehungsweise nach nationalem Recht nutzen.

Geänderter Text

(5) **Wenn sie nach dem Unionsrecht oder nationalen Recht dazu verpflichtet sind, können** die in Absatz 1 genannten Behörden das ESP für die Abfrage von Daten zu Personen oder deren Reisedokumenten in den Europol-Daten nach Maßgabe ihrer jeweiligen Zugangsrechte nach dem Unionsrecht beziehungsweise nach nationalem Recht nutzen.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) den Abfragezweck,

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Informationssysteme der **EU**, die Europol-Daten **und** die Interpol-Datenbanken, die **für die Datenabfrage herangezogen** werden dürfen **beziehungsweise müssen** und zu denen dem Nutzer ein Abfrageergebnis ausgegeben werden muss, **und**

b) die Informationssysteme der **Union**, die Europol-Daten, die Interpol-Datenbanken **und die Daten in diesen Systemen, die abgefragt** werden dürfen und zu denen dem Nutzer ein Abfrageergebnis ausgegeben werden muss; **ein Nutzer, der Daten auf der Grundlage von Artikel 22 anfordert, erhält nur dann eine Mitteilung, ob die entsprechenden Daten vorhanden sind oder nicht („Treffer/kein Treffer“), wenn er befugt ist, bei der zentralen Zugangsstelle die Daten des jeweiligen Informationssystems der Union anzufordern, das entsprechend der für dieses System geltenden Rechtsvorschrift einen Treffer ergeben hat;**

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 63 delegierte Rechtsakte zur Festlegung der technischen Details der in Absatz 1 genannten Profile der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Nutzer des ESP nach Maßgabe ihrer jeweiligen Zugangsrechte.

Geänderter Text

(2) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 63 delegierte Rechtsakte zur Festlegung der technischen Details der in Absatz 1 genannten Profile der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Nutzer des ESP nach Maßgabe ihrer jeweiligen Zugangsrechte, **die in den für die Informationssysteme der Union geltenden Rechtsvorschriften oder gegebenenfalls in nationalem Recht festgelegt sind.**

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die in Absatz 1 genannten Profile werden regelmäßig und mindestens einmal pro Jahr überprüft sowie erforderlichenfalls aktualisiert.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Nutzer des ESP können, um Abfragen vorzunehmen, in Übereinstimmung mit ihrem **Nutzerprofil** und ihren Zugangsrechten Daten in das ESP eingeben. Bei einer Abfrage fragt das ESP anhand der vom Nutzer des ESP eingegebenen Daten gleichzeitig das EES, [das ETIAS], das VIS, das SIS, Eurodac,

(1) Die Nutzer des ESP können, um Abfragen vorzunehmen, in Übereinstimmung mit ihrem **nach Maßgabe von Artikel 8 erstellten ESP-Nutzerprofil** und ihren Zugangsrechten Daten in das ESP eingeben. Bei einer Abfrage fragt das ESP anhand der vom Nutzer des ESP eingegebenen Daten

[das ECRIS-TCN], den CIR, die Europol-Daten und die Interpol-Datenbanken ab.

gleichzeitig das EES, [das ETIAS], das VIS, das SIS, Eurodac, [das ECRIS-TCN], den CIR, die Europol-Daten und die Interpol-Datenbanken ab.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die der über das ESP erfolgten Abfrage entsprechenden Daten werden aus dem EES, [aus dem ETIAS], aus dem VIS, aus dem SIS, aus Eurodac, [aus dem ECRIS-TCN], aus dem CIR, aus dem MID sowie aus den Europol-Daten **beziehungsweise** aus den Interpol-Datenbanken bereitgestellt.

Geänderter Text

(4) Die der über das ESP erfolgten Abfrage entsprechenden Daten werden aus dem EES, [aus dem ETIAS], aus dem VIS, aus dem SIS, aus Eurodac, [aus dem ECRIS-TCN], aus dem CIR, aus dem MID sowie aus den Europol-Daten **beziehungsweise** aus den Interpol-Datenbanken bereitgestellt. ***Sobald Daten aus einem der Systeme verfügbar sind, werden dem Nutzer über das ESP Antworten erteilt. Die dem Nutzer über das ESP erteilten Antworten müssen eindeutig sein und sämtliche Daten enthalten, auf die der Nutzer gemäß den für die Informationssysteme der Union geltenden Rechtsvorschriften und dem nationalen Recht zugreifen darf. Unbeschadet des Artikels 20 wird in der vom ESP erteilten Antwort angegeben, aus welchem Informationssystem der Union beziehungsweise aus welcher Datenbank die betreffenden Daten stammen. Die dem ESP-Nutzer erteilte Antwort muss eindeutig sein und sämtliche Daten enthalten, auf die der Nutzer nach dem Unionsrecht zugreifen darf.***

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Das ESP wird so konzipiert, dass bei der Abfrage der Interpol-Datenbanken sichergestellt ist, dass die **vom Nutzer** des ESP **für die Abfrage eingegebenen Daten** nicht mit **den Eigentümern der Interpol-Daten geteilt werden**.

Geänderter Text

(5) Das ESP wird so konzipiert, dass bei der Abfrage der Interpol-Datenbanken sichergestellt ist, dass **dem für die Interpol-Ausschreibung Verantwortlichen keine Informationen preisgegeben werden**. **Durch die Konzipierung des ESP wird auch sichergestellt, dass Interpol TDAWN nicht systematisch sondern im Einklang mit dem anwendbaren Unionsrecht und nationalen Recht abgefragt wird**.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die dem ESP-Nutzer erteilte Antwort muss eindeutig sein und sämtliche Daten enthalten, auf die der Nutzer nach dem Unionsrecht zugreifen darf. Erforderlichenfalls wird in der vom ESP erteilten Antwort angegeben, aus welchem Informationssystem beziehungsweise aus welcher Datenbank die betreffenden Daten stammen.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet des [Artikels 39 der Eurodac-Verordnung], der [Artikel 12 und 18 der Verordnung über das SIS im Bereich der Strafverfolgung], des [Artikels 29 der ECRIS-TCN-Verordnung] und des Artikels 40 der Verordnung (EU) 2016/794 führt die Agentur eu-LISA Protokolle sämtlicher im ESP erfolgenden

Geänderter Text

Unbeschadet des [Artikels 39 der Eurodac-Verordnung], der [Artikel 12 und 18 der Verordnung über das SIS im Bereich der Strafverfolgung], des [Artikels 29 der ECRIS-TCN-Verordnung] und des Artikels 40 der Verordnung (EU) 2016/794 führt die Agentur eu-LISA Protokolle sämtlicher im ESP erfolgenden

Datenverarbeitungsvorgänge. Die Protokolle enthalten *insbesondere* folgende Angaben:

Datenverarbeitungsvorgänge. Die Protokolle enthalten folgende Angaben:

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) mitgliedstaatliche Behörde **und betreffender ESP-Nutzer einschließlich ESP-Nutzerprofil nach Artikel 8,**

Geänderter Text

a) mitgliedstaatliche Behörde **oder Agentur der Union, die die Abfrage vornimmt,**

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) abgefragte Informationssysteme der **EU und Europol-Daten,**

Geänderter Text

c) abgefragte Informationssysteme der **Union sowie Europol- und Interpol-Datenbanken,**

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) ESP-Profil,

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) **Kennung der Person, die die Abfrage vorgenommen hat (nach Maßgabe der nationalen**

Geänderter Text

entfällt

Rechtsvorschriften beziehungsweise der Verordnung (EU) 2016/794 oder, falls anwendbar, der Verordnung (EU) 45/2001).

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Darüber hinaus führen die Mitgliedstaaten und Agenturen der Union Protokolle über die eindeutige Nutzerkennung des Beamten, der die Abfrage vornimmt.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Protokolle dürfen nur zur datenschutzrechtlichen Kontrolle einschließlich der Prüfung der Zulässigkeit einer Anfrage und der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Sicherstellung der Datensicherheit gemäß Artikel 42 verwendet werden. Die Protokolle werden in geeigneter Weise vor unbefugtem Zugriff geschützt und **ein Jahr** nach ihrer Erstellung gelöscht, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

(2) Die Protokolle dürfen nur zur datenschutzrechtlichen Kontrolle einschließlich der Prüfung der Zulässigkeit einer Anfrage und der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, **zur Eigenkontrolle** sowie zur Sicherstellung der **korrekten Funktionsweise, der Datenintegrität und der** Datensicherheit gemäß Artikel 42 verwendet werden. **Zu diesem Zweck wird den gemäß Artikel 40 benannten Verantwortlichen für die Datenverarbeitung, den in Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 genannten nationalen Aufsichtsbehörden sowie dem Europäischen Datenschutzbeauftragten gegebenenfalls Zugriff auf diese Protokolle gewährt.** Die Protokolle werden in geeigneter Weise vor unbefugtem Zugriff geschützt und **zwei Jahre** nach ihrer Erstellung gelöscht, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes

Kontrollverfahren benötigt werden.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Wenn es wegen eines Ausfalls des ESP technisch nicht möglich ist, das ESP zu nutzen, geht die eu-LISA zu dem Backup-ESP über.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Wenn es wegen eines Ausfalls des ESP technisch nicht möglich **ist**, das ESP für die Abfrage eines oder mehrerer der **in Artikel 9 Absatz 1 genannten** Informationssysteme oder des CIR zu nutzen, werden die Nutzer des ESP von eu-LISA entsprechend benachrichtigt.

(1) Wenn es wegen eines Ausfalls des ESP **oder eines Ausfalls der Informationssysteme der Union, die abgefragt werden**, technisch nicht möglich **bleibt**, das ESP für die Abfrage eines oder mehrerer der Informationssysteme **der Union** oder des CIR zu nutzen, werden die Nutzer des ESP von eu-LISA **unverzüglich** entsprechend benachrichtigt.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Wenn es wegen eines Ausfalls der nationalen Infrastruktur eines Mitgliedstaats technisch nicht möglich ist, das ESP für die Abfrage eines oder mehrerer der **in Artikel 9 Absatz 1 genannten** Informationssysteme oder des CIR zu nutzen, benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen

(2) Wenn es wegen eines Ausfalls der nationalen Infrastruktur eines Mitgliedstaats technisch nicht möglich ist, das ESP für die Abfrage eines oder mehrerer der Informationssysteme **der Union** oder des CIR zu nutzen, benachrichtigt die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats **unverzüglich**

Mitgliedstaats die Agentur eu-LISA und die Kommission.

alle seine Nutzer sowie die Agentur eu-LISA und die Kommission.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) In beiden Fällen gilt die in Artikel 7 Absätze 2 und 4 festgelegte Pflicht nicht, bis das technische Versagen behoben ist, und die Mitgliedstaaten **können** die **in Artikel 9 Absatz 1 genannten Informationssysteme** oder das CIR auf direktem Wege über ihre jeweiligen einheitlichen nationalen Schnittstellen oder über ihre nationalen Kommunikationsinfrastrukturen **abfragen**.

Geänderter Text

(3) In beiden Fällen **nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels** gilt die in Artikel 7 Absätze 2 und 4 festgelegte Pflicht nicht, bis das technische Versagen behoben ist, und die Mitgliedstaaten **fragen die Informationssysteme der Union** oder das CIR auf direktem Wege über ihre jeweiligen einheitlichen nationalen Schnittstellen oder über ihre nationalen Kommunikationsinfrastrukturen **ab, wenn sie dazu nach Unionsrecht oder nationalem Recht verpflichtet sind**.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Wenn es wegen eines Ausfalls der Infrastruktur einer Agentur der Union technisch nicht möglich ist, das ESP für die Abfrage eines oder mehrerer der Informationssysteme der Union oder des CIR zu nutzen, benachrichtigt die betroffene Agentur die Agentur eu-LISA und die Kommission.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Es wird ein gemeinsamer Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (shared biometric matching service - gemeinsamer BMS) eingerichtet, der die Aufgabe hat, biometrische Merkmalsdaten (Templates) zu speichern und die systemübergreifende Abfrage **mehrerer Informationssysteme** der **EU** anhand biometrischer Daten zu ermöglichen, um den gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) und den Detektor für Mehrfachidentitäten (MID) sowie die Ziele des EES, des VIS, von Eurodac, des SIS und [des ECRIS-TCN] zu unterstützen.

Geänderter Text

(1) Es wird ein gemeinsamer Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (shared biometric matching service - gemeinsamer BMS) eingerichtet, der die Aufgabe hat, biometrische Merkmalsdaten (Templates) zu speichern und die systemübergreifende Abfrage **von Informationssystemen** der **Union, die biometrische Daten enthalten**, anhand biometrischer Daten zu ermöglichen, um den gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) und den Detektor für Mehrfachidentitäten (MID) sowie die Ziele des EES, des VIS, von Eurodac, des SIS und [des ECRIS-TCN] zu unterstützen. **Im Einklang mit den Grundsätzen der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit speichert der gemeinsame BMS keine DNA-Daten oder Daten in Form von Handballenabdrücken.**

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) eine zentrale Infrastruktur **einschließlich einer Suchmaschine und eines Speichers für die in Artikel 13 genannten Daten,**

Geänderter Text

a) eine zentrale Infrastruktur **ersetzt die automatisierten Fingerabdruckidentifizierungssysteme des EES, des VIS, von Eurodac bzw. des [ECRIS-TCN], soweit sie eine Abfrage mit biometrischen Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 12 ermöglicht,**

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine sichere

Geänderter Text

b) eine sichere

Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem gemeinsamen BMS, dem zentralen SIS **und** dem CIR.

Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem gemeinsamen BMS, dem zentralen SIS, dem CIR **und den Informationssystemen der Union.**

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Agentur eu-LISA entwickelt den gemeinsamen BMS und sorgt für seine technische Verwaltung.

Geänderter Text

(3) Die Agentur eu-LISA entwickelt den gemeinsamen BMS und sorgt für seine technische Verwaltung. ***Sie erhält jedoch keinen Zugang zu den personenbezogenen Daten, die im gemeinsamen BMS verarbeitet werden.***

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Vom gemeinsamen Dienst für den Abgleich biometrischer Daten ***gespeicherte Daten***

Geänderter Text

Speicherung biometrischer Templates im gemeinsamen Dienst für den Abgleich biometrischer Daten

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Der gemeinsame BMS speichert die biometrischen Templates, die er aus folgenden biometrischen Daten generiert:

Geänderter Text

(1) Der gemeinsame BMS speichert die biometrischen Templates – ***logisch voneinander getrennt nach den Informationssystemen, aus denen sie stammen*** –, die er aus folgenden biometrischen Daten generiert:

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Daten nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstaben **w** und **x** der Verordnung über das SIS im Bereich der Strafverfolgung,

Geänderter Text

d) Daten nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstaben **w** und **y** der Verordnung über das SIS im Bereich der Strafverfolgung,

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) [Daten nach Artikel 13 **Buchstabe a** der Eurodac-Verordnung],

Geänderter Text

f) [Daten nach **Artikel 12 Buchstaben a und b**, Artikel 13 **Absatz 2 Buchstaben a und b** sowie **Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b** der Eurodac-Verordnung],

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Bei der Speicherung der in Absatz 1 genannten Daten sind die in Artikel 37 **Absatz 2** genannten Qualitätsstandards einzuhalten.

Geänderter Text

(4) Bei der Speicherung der in Absatz 1 **dieses Artikels** genannten Daten sind die in Artikel 37 genannten Qualitätsstandards einzuhalten.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die in Artikel 13 genannten Daten werden im gemeinsamen BMS nur so lange gespeichert, wie die entsprechenden

Geänderter Text

Die in Artikel 13 genannten Daten werden im gemeinsamen BMS nur so lange gespeichert, wie die entsprechenden

biometrischen Daten im CIR beziehungsweise im SIS gespeichert werden.

biometrischen Daten im CIR *gemäß den Artikeln 18 und 19* beziehungsweise im SIS gespeichert werden. *Danach werden sie automatisch gelöscht.*

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die in Artikel 13 genannten Daten werden im gemeinsamen BMS nur so lange gespeichert, wie die entsprechenden biometrischen Daten im CIR *beziehungsweise* im SIS gespeichert werden.

Geänderter Text

Die in Artikel 13 genannten Daten werden im gemeinsamen BMS nur so lange gespeichert, wie die entsprechenden biometrischen Daten im CIR *gemäß Artikel 19*, im SIS *oder als Europol-Daten* gespeichert werden.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Unbeschadet des [Artikels 39 der Eurodac-Verordnung], der [Artikel 12 und 18 der Verordnung über das SIS im Bereich der Strafverfolgung] und des [Artikels 29 der ECRIS-TCN-Verordnung] führt die Agentur eu-LISA Protokolle sämtlicher im gemeinsamen BMS erfolgenden Datenverarbeitungsvorgänge. Die Protokolle enthalten *insbesondere* folgende Angaben:

Geänderter Text

(1) Unbeschadet des [Artikels 39 der Eurodac-Verordnung], der [Artikel 12 und 18 der Verordnung über das SIS im Bereich der Strafverfolgung] und des [Artikels 29 der ECRIS-TCN-Verordnung] führt die Agentur eu-LISA Protokolle sämtlicher im gemeinsamen BMS erfolgenden Datenverarbeitungsvorgänge. Die Protokolle enthalten folgende Angaben:

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Nummer -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) mitgliedstaatliche Behörde oder Agentur der Union, die die Abfrage

vornimmt,

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Abfrageergebnisse sowie Datum und Uhrzeit der Ergebnisanzeige,

Geänderter Text

f) Abfrageergebnisse sowie Datum und Uhrzeit der Ergebnisanzeige **sowie Informationssystem der Union, aus dem die Daten stammen,**

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) **Kennung der Person, die die Abfrage vorgenommen hat (nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften beziehungsweise der Verordnung (EU) 2016/794 oder, falls anwendbar, der Verordnung (EU) 45/2001).**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) konkreter Abfragezweck und gegebenenfalls das Aktenzeichen gemäß Artikel 14.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Darüber hinaus führen die Mitgliedstaaten und Agenturen der Union Protokolle über die eindeutige Nutzererkennung des Beamten, der die Abfrage vornimmt.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2

(2) Die Protokolle dürfen nur zur datenschutzrechtlichen Kontrolle einschließlich der Prüfung der Zulässigkeit einer Anfrage und der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Sicherstellung der Datensicherheit gemäß Artikel 42 verwendet werden. Die Protokolle werden in geeigneter Weise vor unbefugtem Zugriff geschützt und ***ein Jahr*** nach ihrer Erstellung gelöscht, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden. Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Protokolle werden gelöscht, sobald die betreffenden Daten gelöscht werden.

(2) Die Protokolle dürfen nur zur datenschutzrechtlichen Kontrolle ***und zur Überwachung der Auswirkungen auf die Grundrechte*** einschließlich der Prüfung der Zulässigkeit einer Anfrage und der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Sicherstellung der Datensicherheit gemäß Artikel 42 verwendet werden. ***Zu diesem Zweck wird den gemäß Artikel 40 benannten Verantwortlichen für die Datenverarbeitung, den in Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 genannten nationalen Aufsichtsbehörden sowie dem Europäischen Datenschutzbeauftragten gegebenenfalls Zugriff auf diese Protokolle gewährt.*** Die Protokolle werden in geeigneter Weise vor unbefugtem Zugriff geschützt und ***zwei Jahre*** nach ihrer Erstellung gelöscht, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden. Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Protokolle werden gelöscht, sobald die betreffenden Daten gelöscht werden.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Es wird ein gemeinsamer Speicher für Identitätsdaten (common identity repository - CIR) geschaffen, in dem für jede im EES, im VIS, [im ETIAS], in Eurodac oder [im ECRIS-TCN] erfasste Person eine individuelle Datei mit den in Artikel 18 genannten Daten angelegt wird und der dazu dient, die korrekte Identifizierung von im EES, im VIS, [im ETIAS], in Eurodac und [im ECRIS-TCN] erfassten Personen zu erleichtern und zu unterstützen, das Funktionieren des Detektors für Mehrfachidentitäten (MID) zu unterstützen und den etwaig erforderlichen Zugang *von Strafverfolgungsbehörden zu den Informationssystemen anderer Behörden* zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung terroristischer und anderer schwerer Straftaten zu erleichtern und einheitlich zu regeln.

Geänderter Text

(1) Es wird ein gemeinsamer Speicher für Identitätsdaten (common identity repository - CIR) geschaffen, in dem für jede im EES, im VIS, [im ETIAS], in Eurodac oder [im ECRIS-TCN] erfasste Person eine individuelle Datei mit den in Artikel 18 genannten Daten angelegt wird und der dazu dient, die korrekte Identifizierung von im EES, im VIS, [im ETIAS], in Eurodac und [im ECRIS-TCN] erfassten Personen zu erleichtern und zu unterstützen, das Funktionieren des Detektors für Mehrfachidentitäten (MID) zu unterstützen und den etwaig erforderlichen Zugang *benannter Behörden zu nicht der Strafverfolgung dienenden Informationssystemen der Union* zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung terroristischer und anderer schwerer Straftaten zu erleichtern und einheitlich zu regeln, *wobei die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in vollem Umfang zu achten sind.*

Änderungsantrag 121

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) einen sicheren Kommunikationskanal zwischen dem CIR und den Mitgliedstaaten und *EU-Stellen*, die nach dem Unionsrecht berechtigt sind, *das Europäische Suchportal (ESP)* zu nutzen,

Geänderter Text

b) einen sicheren Kommunikationskanal zwischen dem CIR und den Mitgliedstaaten und *Agenturen der Union*, die nach dem Unionsrecht *und nationalen Recht* berechtigt sind, *den CIR* zu nutzen,

Änderungsantrag 122

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) ein zentraler Backup-CIR der Union, der bei einem Ausfall des Systems alle Funktionen des Haupt-CIR übernehmen und ein ähnliches Leistungsniveau bieten kann. Der CIR und der Backup-CIR können gleichzeitig in Betrieb sein. Der CIR und der Backup-CIR befinden sich an den technischen Standorten von eu-LISA.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Ist es aufgrund eines Ausfalls des CIR technisch nicht möglich, ihn zur Identifizierung einer Person gemäß Artikel 20, zur Aufdeckung von Mehrfachidentitäten gemäß Artikel 21 oder für Strafverfolgungszwecke gemäß Artikel 22 zu nutzen, werden die Nutzer des CIR unverzüglich von eu-LISA informiert.

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) – (entfällt);

entfällt

(Horizontaler Änderungsantrag, der den gesamten Text betrifft)

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) [Daten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 5 Absatz 2 der ECRIS-TCN-Verordnung sowie folgende Daten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der ECRIS-TCN-Verordnung: Nachname oder Familienname, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort und -land, Staatsangehörigkeit(en), Gender sowie gegebenenfalls frühere Namen, Pseudonym(e) und/oder Aliasname(n)].

Geänderter Text

e) [Daten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 5 Absatz 2 der ECRIS-TCN-Verordnung sowie folgende Daten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der ECRIS-TCN-Verordnung: Nachname oder Familienname, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort und -land, Staatsangehörigkeit(en), Gender sowie gegebenenfalls frühere Namen, Pseudonym(e) und/oder Aliasname(n) **sowie Informationen in Reisedokumenten**].

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Für jeden Satz der in Absatz 1 genannten Daten wird im CIR vermerkt, aus welchen Informationssystemen die betreffenden Daten stammen.

Geänderter Text

(2) Für jeden Satz der in Absatz 1 genannten Daten wird im CIR vermerkt, aus welchen Informationssystemen die betreffenden Daten stammen. **Der Beamte, der eine Abfrage des CIR vornimmt, erhält nur Einblick in diejenigen Daten, die in der im CIR gespeicherten individuellen Datei enthalten sind, die aus Informationssystemen stammen, auf die der Beamte Zugriff hat.**

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Bei jeder Hinzufügung, Änderung oder Löschung von Daten in Eurodac [oder im ECRIS-TCN] werden die in den individuellen Dateien im CIR gespeicherten Daten nach Artikel 18 automatisch entsprechend hinzugefügt,

Geänderter Text

(1) Bei jeder Hinzufügung, Änderung oder Löschung von Daten in Eurodac [oder im ECRIS-TCN] werden die in den individuellen Dateien im CIR gespeicherten Daten nach Artikel 18 automatisch **und gleichzeitig** entsprechend

geändert oder gelöscht.

hinzugefügt, geändert oder gelöscht, *ohne dabei die Daten aus den jeweiligen Informationssystemen der Union zu duplizieren.*

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Wenn die Polizeibehörde eines Mitgliedstaats eine Person wegen des Fehlens eines Reisedokuments oder anderer glaubwürdiger Dokumente zum Nachweis der Identität dieser Person nicht identifizieren kann oder wenn Zweifel an den von dieser Person vorgelegten Identitätsdaten, der Echtheit des Reisedokuments oder der Identität des Inhabers bestehen oder wenn die Person zu einer Zusammenarbeit nicht in der Lage ist oder sie verweigert, kann die Behörde eine Abfrage im CIR gemäß den Absätzen 1 und 2 vornehmen. Eine solche Abfrage bezüglich Minderjährigen unter zwölf Jahren ist unzulässig, es sei denn, dies erfolgt zum Wohl des Kindes.

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mitgliedstaatliche Polizeibehörden, denen mittels nationaler Legislativmaßnahmen die in Absatz 2 genannten Befugnisse übertragen wurden, dürfen ausschließlich zum Zwecke der Identifizierung einer Person anhand der bei einer Identitätskontrolle erhobenen biometrischen Daten dieser Person Abfragen im CIR vornehmen.

Wenn die in Absatz -1 beschriebene Situation bei einer Identitätskontrolle nach den im nationalen Recht vorgesehenen Vorschriften und Verfahren eintritt und einer mitgliedstaatlichen Polizeibehörde mittels nationaler Legislativmaßnahmen die in Absatz 2 genannten Befugnisse übertragen wurden, darf sie im Beisein dieser Person und ausschließlich zum Zwecke der

Identifizierung **dieser** Person anhand der bei **der** Identitätskontrolle erhobenen biometrischen Daten dieser Person Abfragen im CIR vornehmen.

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Falls eine solche Abfrage ergibt, dass im CIR Daten zu der betreffenden Person gespeichert sind, darf die betreffende mitgliedstaatliche **Behörde** die in Artikel 18 Absatz 1 genannten Daten einsehen.

Geänderter Text

Falls eine solche Abfrage ergibt, dass im CIR Daten zu der betreffenden Person gespeichert sind, darf die betreffende mitgliedstaatliche **Polizeibehörde** die in Artikel 18 Absatz 1 genannten Daten einsehen. ***Aus der Abfrage darf nicht hervorgehen, aus welchem Informationssystem der Union die Daten stammen.***

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Falls die biometrischen Daten der betreffenden Person nicht verwendet werden können oder die Abfrage anhand dieser Daten nicht erfolgreich ist, ist die Abfrage anhand von Identitätsdaten dieser Person in Verbindung mit Reisedokumentendaten oder anhand der von der betreffenden Person bereitgestellten Identitätsdaten vorzunehmen.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 a (neu)

(1a) Sind einer mitgliedstaatlichen Polizeibehörde mittels nationaler Legislativmaßnahmen die in Absatz 2 genannten Befugnisse übertragen worden, darf sie im Falle einer Katastrophe oder eines Unfalls und ausschließlich zum Zwecke der Identifizierung unbekannter Personen, die sich nicht identifizieren können, oder nicht identifizierter menschlicher Überreste mit den biometrischen Daten dieser Personen Abfragen im CIR vornehmen.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2

(2) Mitgliedstaaten, die die in diesem Artikel vorgesehene Zugangsmöglichkeit nutzen möchten, erlassen entsprechende nationale Legislativmaßnahmen. Durch derartige Legislativmaßnahmen sind die genauen Zwecke der zu den in Artikel 2 Absatz 1 **Buchstaben b und c genannten Zwecken erfolgenden Identitätskontrollen** festzulegen. Durch derartige Legislativmaßnahmen sind zudem die hierzu befugten Polizeibehörden zu benennen **sowie die Verfahren, Bedingungen und Kriterien derartiger Kontrollen festzulegen.**

(2) Mitgliedstaaten, die die in diesem Artikel vorgesehene Zugangsmöglichkeit nutzen möchten, erlassen entsprechende nationale Legislativmaßnahmen. Durch derartige Legislativmaßnahmen sind die genauen Zwecke der zu den in Artikel 2 Absatz 2 **Buchstabe b genannten Zwecken erfolgenden Identifizierung sowie die Verfahren, Bedingungen und Kriterien für eine derartige Identifizierung** festzulegen. **Durch derartige Legislativmaßnahmen sind zudem die hierzu befugten Polizeibehörden zu benennen. Die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, übermitteln der Kommission den Text, in dem ihre nationalen Legislativmaßnahmen beschrieben sind. Der Zugang zum CIR zur Ermittlung der Identität eines Drittstaatsangehörigen, um für ein hohes Maß an Sicherheit zu sorgen, ist nur dann erlaubt, wenn der Zugang zu ähnlichen nationalen Datenbanken für die gleichen Zwecke**

möglich ist, wobei dann auch die gleichen Bedingungen gelten.

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) *Die benannten Behörden der Mitgliedstaaten und Europol können den CIR abfragen, um terroristische und sonstige schwere Straftaten im konkreten Einzelfall zu verhüten, aufzudecken oder zu untersuchen oder um in Erfahrung zu bringen, ob in Eurodac Daten zu einer spezifischen Person gespeichert sind.*

Geänderter Text

(1) *Gibt es hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Abfrage der Informationssysteme der Union erheblich zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten beitragen kann – insbesondere, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Verdächtiger, ein Täter oder Opfer einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat in die Kategorie von Drittstaatsangehörigen fällt, deren Daten [im EES], im VIS, [im ETIAS] oder im Eurodac-System gespeichert sind, und wenn vorab eine Suche in nationalen Datenbanken durchgeführt wurde und eine Abfrage des automatisierten Fingerabdruckidentifizierungssystems der anderen Mitgliedstaaten gemäß Beschluss 2008/615/JI gestartet wurde –, können die benannten Behörden der Mitgliedstaaten und Europol das ESP und den gemeinsamen BMS abfragen, um in Erfahrung zu bringen, ob im EES, dem VIS und [dem ETIAS] Daten zu einer spezifischen Person gespeichert sind.*

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Antwort, aus der hervorgeht, dass Daten zu dieser Person in einem der in Absatz 1 genannten Informationssysteme

der Union gespeichert sind, darf ausschließlich für die Zwecke der Übermittlung einer Zugriffsanfrage vorbehaltlich der Bedingungen und Verfahren, die in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegt sind, verwendet werden.

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die benannten Behörden in den Mitgliedstaaten und Europol, deren Abfrage einen Treffer ergibt, wenden sich an die nationalen Aufsichtsbehörden, die prüfen, ob die Bedingungen für einen Zugriff auf den CIR erfüllt wurden. Führt diese unabhängige Ex-post-Verifizierung zu dem Ergebnis, dass die Abfrage des CIR nicht gerechtfertigt war, löscht die Strafverfolgungsbehörde alle Daten, die aus dem CIR stammen.

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die in Artikel 18 Absätze 1 und 2 genannten Daten werden im CIR nach Maßgabe der Datenspeicherungsbestimmungen [der Eurodac-Verordnung] beziehungsweise [der ECRIS-TCN-Verordnung] gelöscht.

Die in Artikel 18 Absätze 1 und 2 genannten Daten werden im CIR nach Maßgabe der Datenspeicherungsbestimmungen [der Eurodac-Verordnung] beziehungsweise [der ECRIS-TCN-Verordnung] *automatisch* gelöscht.

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die individuellen Dateien werden im CIR so lange gespeichert, wie die entsprechenden Daten in mindestens einem der Informationssysteme gespeichert werden, aus dem die Daten stammen. Durch die Erstellung einer Verknüpfung wird die Speicherfrist der einzelnen durch die Verknüpfung bezeichneten Daten nicht berührt.

Geänderter Text

(2) Die individuellen Dateien werden im CIR so lange gespeichert, wie die entsprechenden Daten in mindestens einem der Informationssysteme **der Union** gespeichert werden, aus dem die Daten stammen. Durch die Erstellung einer Verknüpfung wird die Speicherfrist der einzelnen durch die Verknüpfung bezeichneten Daten nicht berührt. **Sobald alle Daten, zu denen eine Verknüpfung erstellt wird, gelöscht sind, wird auch die Verknüpfung automatisch gelöscht.**

Änderungsantrag 139

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(2) Bezüglich eines etwaigen nach Artikel 20 erfolgenden Zugriffs auf den CIR führt eu-LISA Protokolle sämtlicher im CIR erfolgenden Datenverarbeitungsvorgänge. Die Protokolle enthalten **insbesondere** folgende Angaben:

Geänderter Text

(2) Bezüglich eines etwaigen nach Artikel 20 erfolgenden Zugriffs auf den CIR führt eu-LISA Protokolle sämtlicher im CIR erfolgenden Datenverarbeitungsvorgänge. Die Protokolle enthalten folgende Angaben:

Änderungsantrag 140

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe -a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) mitgliedstaatliche Behörde, welche die Abfrage vornimmt,

Änderungsantrag 141

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Ergebnisse der Abfrage,

d) Ergebnisse der Abfrage **und Informationssystem der Union, aus dem die Daten stammen,**

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) Kennung der Person, die die Abfrage vorgenommen hat (nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften beziehungsweise der Verordnung (EU) 2016/794 oder, falls anwendbar, der Verordnung (EU) 45/2001).

entfällt

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Darüber hinaus führen die Mitgliedstaaten Protokolle über die eindeutige Nutzerkennung des Beamten, der die Abfrage vornimmt.

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Bezüglich eines etwaigen nach Artikel 21 erfolgenden Zugriffs auf den CIR führt eu-LISA Protokolle sämtlicher im CIR erfolgenden Datenverarbeitungsvorgänge. Die

(3) Bezüglich eines etwaigen nach Artikel 21 erfolgenden Zugriffs auf den CIR führt eu-LISA Protokolle sämtlicher im CIR erfolgenden Datenverarbeitungsvorgänge. Die

Protokolle enthalten *insbesondere* folgende Angaben:

Protokolle enthalten folgende Angaben:

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) mitgliedstaatliche Behörde, welche die Abfrage vornimmt,

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Art der für die Abfrage verwendeten Daten (*falls relevant*),

c) Art der für die Abfrage verwendeten Daten,

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Ergebnisse der Abfrage (*falls relevant*),

d) Ergebnisse der Abfrage **und Informationssystem der Union, aus dem die Daten stammen,**

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) **Kennung der Person, die die Abfrage vorgenommen hat (nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften beziehungsweise der**

entfällt

Verordnung (EU) 2016/794 oder, falls anwendbar, der Verordnung (EU) 45/2001).

Änderungsantrag 149

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Darüber hinaus führen die Mitgliedstaaten Protokolle über die eindeutige Nutzerkennung des Beamten, der die Abfrage vornimmt.

Änderungsantrag 150

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bezüglich eines etwaigen nach Artikel 22 erfolgenden Zugriffs auf den CIR führt eu-LISA Protokolle sämtlicher im CIR erfolgenden Datenverarbeitungsvorgänge. Die Protokolle enthalten ***insbesondere*** folgende Angaben:

Bezüglich eines etwaigen nach Artikel 22 erfolgenden Zugriffs auf den CIR führt eu-LISA Protokolle sämtlicher im CIR erfolgenden Datenverarbeitungsvorgänge. Die Protokolle enthalten folgende Angaben:

Änderungsantrag 151

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) ***nationales*** Aktenzeichen,

a) ***Zugangszweck und*** Aktenzeichen ***der nationalen Untersuchung oder des nationalen Falls,***

Änderungsantrag 152

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Art der für die Abfrage verwendeten Daten,

c) ***für die Abfrage verwendete Daten oder im Fall einer anhand von biometrischen Daten vorgenommenen Abfrage*** Art der für die Abfrage verwendeten Daten,

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Ergebnisse der Abfrage,

d) Ergebnisse der Abfrage ***und Informationssystem der Union, aus dem die Daten stammen,***

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) ***Kennung des Beamten, der die Abfrage vorgenommen hat, und des Beamten, der die Abfrage veranlasst hat (nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften beziehungsweise der Verordnung (EU) 2016/794 oder, falls anwendbar, der Verordnung (EU) 45/2001).***

entfällt

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Darüber hinaus führen die Mitgliedstaaten Protokolle über die eindeutige Nutzerkennung des Beamten,

der die Abfrage vornimmt.

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die zuständige Aufsichtsbehörde nach Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 beziehungsweise nach Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 überprüft regelmäßig, spätestens jedoch alle sechs Monate, die betreffenden Zugangsprotokolle darauf, ob die Verfahren und Bedingungen nach Artikel 22 Absätze 1 bis 3 eingehalten wurden.

Geänderter Text

Die zuständige Aufsichtsbehörde nach Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 beziehungsweise nach Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 überprüft regelmäßig, spätestens jedoch alle sechs Monate, die betreffenden Zugangsprotokolle darauf, ob die Verfahren und Bedingungen nach Artikel 22 Absätze 1 bis 3 eingehalten wurden. ***eu-LISA stellt den Aufsichtsbehörden ein praktisches Instrument zur Verfügung, um die Überprüfung der Protokolle zu erleichtern und so weit wie möglich zu automatisieren.***

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Agenturen der Union führen Protokolle über die Abfragen vonseiten der zur Nutzung des CIR gemäß Artikel 22 ermächtigten Bediensteten.

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die in den Absätzen 1 und 5 genannten Protokolle dürfen ausschließlich

(6) Die in den Absätzen 1, 5 **und 5a** genannten Protokolle dürfen ausschließlich

zur datenschutzrechtlichen Kontrolle, einschließlich zur Prüfung der Zulässigkeit einer Abfrage und der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Sicherstellung der Datensicherheit gemäß Artikel 42 verwendet werden. Die Protokolle werden in geeigneter Weise vor unbefugtem Zugriff geschützt und **ein Jahr** nach ihrer Erstellung gelöscht, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

zur datenschutzrechtlichen Kontrolle, einschließlich zur Prüfung der Zulässigkeit einer Abfrage und der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, **zur Eigenkontrolle** sowie zur Sicherstellung der **korrekten Funktionsweise, Datenintegrität und** Datensicherheit gemäß Artikel 42 verwendet werden. Die Protokolle werden in geeigneter Weise vor unbefugtem Zugriff geschützt und **zwei Jahre** nach ihrer Erstellung gelöscht, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Agentur eu-LISA führt für die in Absatz 6 genannten Zwecke Protokolle über die Chronik der in den individuellen Dateien gespeicherten Daten. Die Protokolle über die Chronik der Daten werden gelöscht, sobald die Daten gelöscht wurden.

Geänderter Text

(7) Die Agentur eu-LISA führt für die in Absatz 6 genannten Zwecke Protokolle über die Chronik der in den individuellen Dateien gespeicherten Daten. Die Protokolle über die Chronik der Daten werden **automatisch** gelöscht, sobald die Daten gelöscht wurden.

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die zuständigen nationalen Behörden, die die Rechtmäßigkeit des Zugriffs kontrollieren, die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung überwachen, eine Eigenkontrolle durchführen und das einwandfreie Funktionieren sowie die Datenintegrität und -sicherheit sicherstellen, haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf Anfrage Zugang zu den Protokollen, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen können.

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Die Agentur eu-LISA hat im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Zugang zu den Protokollen, damit sie eine Eigenkontrolle durchführen und das einwandfreie Funktionieren des CIR sowie die Datenintegrität und -sicherheit sicherstellen kann.

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7c) Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat im Rahmen seiner Zuständigkeiten auf dessen Anfrage Zugang zu diesen Protokollen, damit er seine Aufgaben wahrnehmen kann.

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Zur Unterstützung des Funktionierens des CIR und der Ziele des EES, des VIS, [des ETIAS], von Eurodac, des SIS und [des ECRIS-TCN] wird ein Detektor für Mehrfachidentitäten (MID) eingerichtet, der Verknüpfungen zwischen in den ***EU-Informationssystemen*** einschließlich des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten (CIR) und des SIS

(1) Zur Unterstützung des Funktionierens des CIR und der Ziele des EES, des VIS, [des ETIAS], von Eurodac, des SIS und [des ECRIS-TCN] wird ein Detektor für Mehrfachidentitäten (MID) eingerichtet, der Verknüpfungen zwischen in den ***Informationssystemen der Union*** einschließlich des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten (CIR) und des SIS

enthaltenen Daten erstellt und speichert und in der Folge Mehrfachidentitäten aufdeckt, um Identitätsprüfungen zu vereinfachen und Identitätsbetrug zu bekämpfen.

enthaltenen Daten erstellt und speichert und in der Folge Mehrfachidentitäten aufdeckt, um Identitätsprüfungen zu vereinfachen und Identitätsbetrug zu bekämpfen, **wobei die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in vollem Umfang zu achten sind.**

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) eu-LISA entwickelt den MID und sorgt für seine technische Verwaltung.

Geänderter Text

(3) eu-LISA entwickelt den MID und sorgt für seine technische Verwaltung. **Sie erhält keinen Zugang zu den personenbezogenen Daten, die über den MID verarbeitet werden.**

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) eu-LISA (und die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten) wendet beim Profiling angemessene Verfahren an, setzt technische und organisatorische Maßnahmen um, mit denen insbesondere sichergestellt wird, dass Faktoren, die zu Ungenauigkeiten bei personenbezogenen Daten führen, berichtigt werden und dass das Fehlerrisiko minimiert wird, sichert personenbezogene Daten in einer Art und Weise, bei der die potenziellen Risiken für die Interessen der betroffenen Person berücksichtigt werden, und verhindert die Diskriminierung natürlicher Personen auf der Grundlage ihrer sozialen Herkunft, Rasse oder Ethnie, ihrer politischen Ansicht, ihrer Religion oder ihres Glaubens, ihrer Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft, ihres genetischen

Status oder Gesundheitszustands oder ihrer sexuellen Ausrichtung und verhindert Maßnahmen, die sich ähnlich auswirken könnten.

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) die SIRENE-Büros des Mitgliedstaats, der eine [SIS-Ausschreibung gemäß den Verordnungen über das SIS im Bereich der Strafverfolgung beziehungsweise im Bereich der Rückkehr **illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger**] eingibt;

Geänderter Text

e) die SIRENE-Büros des Mitgliedstaats, der eine [SIS-Ausschreibung gemäß den Verordnungen über das SIS im Bereich der Strafverfolgung beziehungsweise im Bereich der Rückkehr **von Drittstaatsangehörigen**] eingibt **oder aktualisiert**;

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Wenn die in einem Informationssystem enthaltenen Daten nach Absatz 1 biometrische Daten umfassen, nutzen der CIR und das zentrale SIS den gemeinsamen BMS für die Prüfung auf Mehrfachidentitäten. Der gemeinsame BMS vergleicht die aus neuen biometrischen Daten generierten biometrischen Templates mit den bereits im gemeinsamen BMS vorhandenen biometrischen Templates, um zu überprüfen, ob die zu **demselben Drittstaatsangehörigen** gehörenden Daten bereits im CIR oder im zentralen SIS gespeichert sind.

Geänderter Text

(2) Wenn die in einem Informationssystem enthaltenen Daten nach Absatz 1 biometrische Daten umfassen, nutzen der CIR und das zentrale SIS den gemeinsamen BMS für die Prüfung auf Mehrfachidentitäten. Der gemeinsame BMS vergleicht die aus neuen biometrischen Daten generierten biometrischen Templates mit den bereits im gemeinsamen BMS vorhandenen biometrischen Templates, um zu überprüfen, ob die zu **derselben Person** gehörenden Daten bereits im CIR oder im zentralen SIS gespeichert sind.

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) [Nachname (Familiennamen), Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit(en) und Geschlecht gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der ECRIS-TCN-Verordnung.]

Geänderter Text

h) [Nachname (Familiennamen), Vorname(n), **frühere(r) Name(n), Pseudonym(e) und/oder Aliasname(n)**, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit(en) und Geschlecht gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der ECRIS-TCN-Verordnung.]

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Prüfung auf Mehrfachidentitäten wird nur durchgeführt, um Daten, die in einem Informationssystem vorhanden sind, mit Daten, die in anderen Informationssystemen vorhanden sind, zu vergleichen.

Geänderter Text

(4) Die Prüfung auf Mehrfachidentitäten wird nur durchgeführt, um Daten, die in einem Informationssystem **der Union** vorhanden sind, mit Daten, die in anderen Informationssystemen **der Union** vorhanden sind, zu vergleichen.

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Kommission legt die Verfahren zur Ermittlung der Fälle, in denen Identitätsdaten als identisch oder ähnlich angesehen werden können, in **Durchführungsrechtsakten** fest. Diese **Durchführungsrechtsakte** werden gemäß **dem in Artikel 64 Absatz 2 genannten Prüfverfahren** erlassen.

Geänderter Text

(5) Die Kommission legt die Verfahren zur Ermittlung der Fälle, in denen Identitätsdaten als identisch oder ähnlich angesehen werden können, in **delegierten Rechtsakten** fest. Diese **delegierten Rechtsakte** werden gemäß Artikel 63 erlassen. **Diese Rechtsakte sind derart zu gestalten, dass Menschen mit legalen Mehrfachidentitäten vor Diskriminierung geschützt werden.**

Begründung

Frauen werden in dieser Hinsicht wahrscheinlich eher zum Opfer von Diskriminierung, da sie häufiger über legale Mehrfachidentitäten verfügen (da sie bei Heirat gegebenenfalls ihren Nachnamen ändern).

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission legt die technischen Vorschriften für die Verknüpfung von Daten aus unterschiedlichen Informationssystemen im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 64 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

Die Kommission legt **in Zusammenarbeit mit eu-LISA** die technischen Vorschriften für die Verknüpfung von Daten aus unterschiedlichen Informationssystemen **der Union** im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 64 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) bei Treffern, die bei der Eingabe einer SIS-Ausschreibung gemäß den [Verordnungen über das SIS im Bereich der Strafverfolgung beziehungsweise im Bereich der Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger] erzielt wurden, die SIRENE-Büros des Mitgliedstaats;

Geänderter Text

e) bei Treffern, die bei der Eingabe **oder Aktualisierung** einer SIS-Ausschreibung gemäß den [Verordnungen über das SIS im Bereich der Strafverfolgung beziehungsweise im Bereich der Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger] erzielt wurden, die SIRENE-Büros des Mitgliedstaats;

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) in einer Ausschreibung zu unbekanntem gesuchten Personen zwecks Identifizierung nach Maßgabe des nationalen Rechts und Suche anhand biometrischer Daten nach Artikel 40 der [Verordnung über das SIS im Bereich der Strafverfolgung] enthalten sind.

entfällt

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Wenn das SIRENE-Büro für die manuelle Verifizierung verschiedener Identitäten zuständig ist, aber nicht an der Eingabe neuer Identitätsdaten beteiligt war, die die gelbe Verknüpfung verursachten, wird es unverzüglich von der Behörde informiert, die die neuen Identitätsdaten erfasst hat. Das SIRENE-Büro führt die manuelle Verifizierung der verschiedenen Identitäten so schnell wie möglich durch.

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die für die Verifizierung verschiedener Identitäten zuständige Behörde erhält unbeschadet des Absatzes 4 Zugriff auf die in der betreffenden Identitätsbestätigungsdatei enthaltenen einschlägigen Daten und auf die im CIR und gegebenenfalls im SIS verknüpften Daten, prüft die verschiedenen Identitäten, aktualisiert die Verknüpfung gemäß den Artikeln 31, 32 und 33 und fügt diese

(3) Die für die Verifizierung verschiedener Identitäten zuständige Behörde erhält unbeschadet des Absatzes 4 Zugriff auf die in der betreffenden Identitätsbestätigungsdatei enthaltenen einschlägigen Daten und auf die im CIR und gegebenenfalls im SIS verknüpften Daten, prüft die verschiedenen Identitäten, aktualisiert die Verknüpfung gemäß den Artikeln 31, 32 und 33 und fügt diese

unverzüglich zur
Identitätsbestätigungsdatei hinzu.

unverzüglich, **spätestens jedoch innerhalb
von 24 Stunden**, zur
Identitätsbestätigungsdatei hinzu.

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Wenn die für die Verifizierung verschiedener Identitäten in der Identitätsbestätigungsdatei zuständige Behörde die Grenzbehörde ist, die im EES ein persönliches Dossier im Sinne von Artikel 14 der EES-Verordnung anlegt oder aktualisiert, und wenn eine gelbe Verknüpfung angezeigt wird, führt die Grenzbehörde zusätzliche Überprüfungen **im Rahmen einer Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie** durch. **Bei dieser Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie** erhalten die Grenzbehörden Zugriff auf die in der betreffenden Identitätsbestätigungsdatei enthaltenen einschlägigen Daten, prüfen die verschiedenen Identitäten, aktualisieren die Verknüpfung gemäß den Artikeln 31 bis 33 und fügen diese unverzüglich zur Identitätsbestätigungsdatei hinzu.

Geänderter Text

(4) Wenn die für die Verifizierung verschiedener Identitäten in der Identitätsbestätigungsdatei zuständige Behörde die Grenzbehörde ist, die im EES ein persönliches Dossier im Sinne von Artikel 14 der EES-Verordnung anlegt oder aktualisiert, und wenn eine gelbe Verknüpfung angezeigt wird, führt die Grenzbehörde zusätzliche Überprüfungen durch. **Nur zu diesem Zweck** erhalten die Grenzbehörden Zugriff auf die in der betreffenden Identitätsbestätigungsdatei enthaltenen einschlägigen Daten, prüfen die verschiedenen Identitäten, aktualisieren die Verknüpfung gemäß den Artikeln 31 bis 33 **dieser Verordnung** und fügen diese unverzüglich zur Identitätsbestätigungsdatei hinzu.

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Verifizierung verschiedener Identitäten nach diesem Artikel hat in der Regel im Beisein der betroffenen Person zu erfolgen, die Gelegenheit erhält, der zuständigen Behörde die Umstände zu erklären, die diese Erklärungen entsprechend berücksichtigt. Ergibt sich aus einer Verifizierung eine rote Verknüpfung, erhält die betroffene

Person eine schriftliche Begründung.

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Die manuelle Verifizierung verschiedener Identitäten erfolgt innerhalb von acht Stunden nach der Erstellung einer gelben Verknüpfung gemäß Artikel 28 Absatz 4.

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Bevor die Bediensteten der in den Absätzen 1 und 2 genannten Behörden ermächtigt werden, Identitäten zu verifizieren, erhalten sie eine spezifische Schulung dazu, wie die Verifizierung verschiedener Identitäten durchzuführen ist.

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die verknüpften Daten enthalten unterschiedliche Identitätsdaten, und es wurde keine manuelle Verifizierung verschiedener Identitäten vorgenommen.

b) die verknüpften Daten enthalten unterschiedliche Identitätsdaten, **es liegen keine biometrischen Daten für einen Abgleich vor**, und es wurde keine manuelle Verifizierung verschiedener Identitäten vorgenommen.

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die verknüpften Daten enthalten dieselben Identitätsdaten, aber unterschiedliche biometrische Daten, und es wurde keine manuelle Verifizierung verschiedener Identitäten vorgenommen.

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Eine Verknüpfung zwischen Daten aus zwei oder mehr Informationssystemen wird als grün klassifiziert, **wenn** die verknüpften Daten nicht dieselben biometrischen Daten, aber ähnliche Identitätsdaten **enthalten** und die für die Verifizierung verschiedener Identitäten zuständige Behörde festgestellt **hat**, dass sich diese Daten auf zwei unterschiedliche Personen beziehen.

(1) Eine Verknüpfung zwischen Daten aus zwei oder mehr Informationssystemen wird **in folgenden Fällen** als grün klassifiziert:

a) Die verknüpften Daten enthalten nicht dieselben biometrischen Daten, aber ähnliche Identitätsdaten, und die für die Verifizierung verschiedener Identitäten zuständige Behörde hat festgestellt, dass sich diese Daten auf zwei unterschiedliche Personen beziehen;

b) die verknüpften Daten enthalten dieselben biometrischen Daten, und die für die Verifizierung verschiedener Identitäten zuständige Behörde hat festgestellt, dass sich diese Daten auf zwei unterschiedliche Personen beziehen.

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Die verknüpften Daten enthalten dieselben biometrischen Daten, aber unterschiedliche Identitätsdaten, und die für die Verifizierung verschiedener Identitäten zuständige Behörde hat festgestellt, dass diese Daten *illegalerweise* ein und dieselbe Person bezeichnen;

Geänderter Text

a) Die verknüpften Daten enthalten dieselben biometrischen Daten, aber unterschiedliche Identitätsdaten, und die für die Verifizierung verschiedener Identitäten zuständige Behörde hat festgestellt, dass diese Daten *in ungerechtfertigter Weise* ein und dieselbe Person bezeichnen;

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die verknüpften Daten enthalten ähnliche Identitätsdaten, und die für die Verifizierung verschiedener Identitäten zuständige Behörde hat festgestellt, dass diese Daten *illegalerweise* ein und dieselbe Person bezeichnen.

Geänderter Text

b) die verknüpften Daten enthalten ähnliche Identitätsdaten, und die für die Verifizierung verschiedener Identitäten zuständige Behörde hat festgestellt, dass diese Daten *in ungerechtfertigter Weise* ein und dieselbe Person bezeichnen.

Änderungsantrag 185

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Wenn eine Abfrage im CIR oder im SIS durchgeführt wird und eine rote Verknüpfung zwischen zwei oder mehr Informationssystemen, die Bestandteil des CIR sind, oder zum SIS besteht, zeigt der MID die in Artikel 34 genannten Daten an. Bei etwaigen Folgemaßnahmen zu einer roten Verknüpfung sind die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und der nationalen Rechtsvorschriften einzuhalten.

Geänderter Text

(2) Wenn eine Abfrage im CIR oder im SIS durchgeführt wird und eine rote Verknüpfung zwischen zwei oder mehr Informationssystemen, die Bestandteil des CIR sind, oder zum SIS besteht, zeigt der MID die in Artikel 34 genannten Daten an. Bei etwaigen Folgemaßnahmen zu einer roten Verknüpfung sind die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und der nationalen Rechtsvorschriften einzuhalten. *Aufgrund der bloßen Existenz einer roten Verknüpfung entstehen für die betroffene*

Person beziehungsweise die betroffenen Personen keine negativen Auswirkungen.

Änderungsantrag 186

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Unbeschadet der **Bestimmungen für die Handhabung von Ausschreibungen im SIS in den [Verordnungen über das SIS im Bereich der Grenzkontrollen, über das SIS im Bereich der Strafverfolgung und über das SIS im Bereich der Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger] und unbeschadet** der erforderlichen Einschränkungen zum Schutz der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung, zur Verhütung von Kriminalität und zur Gewährleistung, dass bei der Erstellung einer roten Verknüpfung keine nationalen Ermittlungen beeinträchtigt werden, teilt die für die Verifizierung verschiedener Identitäten zuständige Behörde der Person mit, dass illegale Mehrfachidentitäten vorliegen.

Geänderter Text

(4) Unbeschadet der erforderlichen Einschränkungen zum Schutz der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung, zur Verhütung von Kriminalität und zur Gewährleistung, dass bei der Erstellung einer roten Verknüpfung keine nationalen Ermittlungen beeinträchtigt werden, teilt die für die Verifizierung verschiedener Identitäten zuständige Behörde der Person **gemäß den Artikeln 12, 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2016/680** mit, dass illegale Mehrfachidentitäten vorliegen.

Änderungsantrag 187

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Wenn eine mitgliedstaatliche Behörde oder Agentur der Union mit Zugriff auf den CIR oder das SIS Belege dafür erhält, dass eine im MID erfasste rote Verknüpfung falsch ist oder dass mit der Verarbeitung der Daten im MID, im CIR und im SIS gegen diese Verordnung verstoßen wurde, muss die Behörde, wenn es sich um Verknüpfungen zu Informationssystemen der Union handelt, diese entweder unverzüglich berichtigen

oder aus dem MID löschen oder, wenn es um Verknüpfungen mit dem SIS geht, umgehend das zuständige SIRENE-Büro des Mitgliedstaats informieren, das die SIS-Ausschreibung erstellt hat. Dieses SIRENE-Büro verifiziert die von der mitgliedstaatlichen Behörde vorgelegten Hinweise unverzüglich und berichtigt danach umgehend die Verknüpfung aus dem MID oder löscht diese.

Änderungsantrag 188

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die verknüpften Daten enthalten dieselben Identitätsdaten und unterschiedliche biometrische Daten und die für die Verifizierung verschiedener Identitäten zuständige Behörde hat festgestellt, dass diese Daten ein und dieselbe Person bezeichnen und dass deren biometrische Daten sich aufgrund einer Verletzung, Krankheit oder aus anderen legitimen Gründen verändert haben.

Änderungsantrag 189

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Wenn eine mitgliedstaatliche Behörde Belege hat, aus denen hervorgeht, dass eine im MID erfasste weiße Verknüpfung sachlich unrichtig ist oder nicht dem neuesten Stand entspricht oder dass mit der Verarbeitung der Daten im MID, den Informationssystemen der Union und dem SIS gegen diese Verordnung verstoßen wurde, muss sie die betreffenden in den

Informationssystemen der Union und im SIS gespeicherten Daten überprüfen und die Verknüpfung gegebenenfalls unverzüglich berichtigen oder aus dem MID löschen. Diese mitgliedstaatliche Behörde setzt unverzüglich den für die manuelle Verifizierung zuständigen Mitgliedstaat in Kenntnis.

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) **gegebenenfalls** eine Angabe der für die Verifizierung verschiedener Identitäten zuständigen Behörde.

Geänderter Text

d) eine Angabe der für die Verifizierung verschiedener Identitäten zuständigen Behörde.

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Identitätsbestätigungsdateien und die in ihnen enthaltenen Daten einschließlich der Verknüpfungen werden im MID nur so lange gespeichert, wie die verknüpften Daten in zwei oder mehr Informationssystemen der *EU* gespeichert werden.

Geänderter Text

Die Identitätsbestätigungsdateien und die in ihnen enthaltenen Daten einschließlich der Verknüpfungen werden im MID nur so lange gespeichert, wie die verknüpften Daten in zwei oder mehr Informationssystemen der *Union* gespeichert werden. ***Ist diese Bedingung nicht mehr erfüllt, werden die Identitätsbestätigungsdateien und die in ihnen enthaltenen Daten einschließlich aller entsprechenden Verknüpfungen automatisch gelöscht.***

Änderungsantrag 192

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) eu-LISA führt Protokolle über alle Datenverarbeitungsvorgänge im MID. Die Protokolle enthalten *insbesondere* folgende Angaben:

Geänderter Text

(1) eu-LISA führt Protokolle über alle Datenverarbeitungsvorgänge im MID. Die Protokolle enthalten folgende Angaben:

Änderungsantrag 193

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) mitgliedstaatliche Behörde, welche die Abfrage vornimmt,

Änderungsantrag 194

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) Kennung der Person, die die Abfrage vorgenommen hat.

entfällt

Änderungsantrag 195

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Darüber hinaus führen die Mitgliedstaaten Protokolle über die eindeutige Nutzerkennung des Beamten, der die Abfrage vornimmt.

Änderungsantrag 196

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Protokolle dürfen nur zur datenschutzrechtlichen Kontrolle, einschließlich zur Prüfung der Zulässigkeit eines Antrags und der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zum Zweck der Sicherstellung und der Datensicherheit gemäß Artikel 42 verwendet werden. Die Protokolle werden in geeigneter Weise vor unbefugtem Zugriff geschützt und **ein Jahr** nach ihrer Erstellung gelöscht, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden. Die Protokolle über die Chronik der Identitätsbestätigungsdatei werden gelöscht, nachdem die Daten in der Identitätsbestätigungsdatei gelöscht wurden.

Geänderter Text

(3) Die Protokolle dürfen nur zur datenschutzrechtlichen Kontrolle, einschließlich zur Prüfung der Zulässigkeit eines Antrags und der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, **zur Eigenkontrolle** sowie zum Zweck der Sicherstellung **der korrekten Funktionsweise, der Datenintegrität** und der Datensicherheit gemäß Artikel 42 verwendet werden. **Zu diesem Zweck wird den gemäß Artikel 40 benannten Verantwortlichen für die Datenverarbeitung, den in Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 genannten nationalen Aufsichtsbehörden sowie dem Europäischen Datenschutzbeauftragten gegebenenfalls Zugriff auf diese Protokolle gewährt.** Die Protokolle werden in geeigneter Weise vor unbefugtem Zugriff geschützt und **zwei Jahre** nach ihrer Erstellung gelöscht, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden. Die Protokolle über die Chronik der Identitätsbestätigungsdatei werden gelöscht, nachdem die Daten in der Identitätsbestätigungsdatei gelöscht wurden.

Änderungsantrag 197

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz -1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Qualität der Daten im EES, im [ETIAS], im VIS, im SIS, im gemeinsamen BMS, im CIR und im MID genau überwacht wird, damit sichergestellt ist, dass sie die allgemeinen Anforderungen für das ordnungsgemäße Funktionieren der jeweiligen Informationssysteme der Union und der

Interoperabilitätskomponenten erfüllen. Die Mitgliedstaaten stellen darüber hinaus sicher, dass alle Bediensteten, die Daten in eines dieser Informationssysteme der Union eingeben, zuvor eine Schulung zum Thema Datenqualität erhalten haben.

Änderungsantrag 198

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) eu-LISA führt für die im EES, im [ETIAS], im VIS, im SIS, im gemeinsamen ***Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (gemeinsamer BMS)***, im ***gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR)*** und im ***Detektor für Mehrfachidentitäten (MID)*** gespeicherten Daten Mechanismen und Verfahren für die automatische Datenqualitätskontrolle ein.

Geänderter Text

(1) eu-LISA führt für die im EES, im [ETIAS], im VIS, im SIS, im gemeinsamen BMS ***und*** im CIR gespeicherten Daten ***sobald wie möglich*** Mechanismen und Verfahren für die automatische Datenqualitätskontrolle ein. ***Diese Mechanismen für die automatische Datenqualitätskontrolle werden vor der Inbetriebnahme der Interoperabilitätskomponenten gemäß Artikel 62 angemessen getestet.***

Änderungsantrag 199

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) eu-LISA legt gemeinsame Datenqualitätsindikatoren und die Mindestqualitätsstandards für die Speicherung von Daten im EES, im [ETIAS], im VIS, im SIS, im gemeinsamen BMS, im CIR und im MID fest.

Geänderter Text

(2) eu-LISA legt gemeinsame Datenqualitätsindikatoren und die Mindestqualitätsstandards für die Speicherung von Daten im EES, im [ETIAS], im VIS, im SIS, im gemeinsamen BMS, im CIR und im MID fest.

Nur Daten, die den Mindestqualitätsstandards genügen, dürfen in das EES, das [ETIAS], das VIS, das SIS, den gemeinsamen BMS, den CIR und den MID eingegeben werden.

Wenn eine Behörde versucht, Daten

einzugeben, die die geltenden Mindestqualitätsstandards nicht erfüllen, wird unmittelbar eine automatische Warnung des entsprechenden Informationssystems der Union ausgegeben; diese enthält die Nachricht, dass die Daten nicht eingegeben werden können, und Vorschläge zur Einhaltung der Mindestqualitätsstandards.

Änderungsantrag 200

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die eu-LISA legt den Mitgliedstaaten regelmäßig Berichte über die Mechanismen und Verfahren für die automatische Datenqualitätskontrolle sowie die gemeinsamen Datenqualitätsindikatoren vor. Ferner legt eu-LISA der Kommission regelmäßig Berichte über die festgestellten Probleme und die betroffenen Mitgliedstaaten vor.

Geänderter Text

(3) Die eu-LISA legt den Mitgliedstaaten regelmäßig Berichte über die Mechanismen und Verfahren für die automatische Datenqualitätskontrolle sowie die gemeinsamen Datenqualitätsindikatoren vor. Ferner legt eu-LISA der Kommission regelmäßig Berichte über die festgestellten Probleme und die betroffenen Mitgliedstaaten vor. ***Die eu-LISA legt diese Berichte auf Anfrage auch dem Europäischen Parlament und dem Rat vor. Keiner der in diesem Absatz genannten Berichte darf personenbezogene Daten enthalten.***

Änderungsantrag 201

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Ein Jahr nach der Einführung der Mechanismen und Verfahren für die automatische Datenqualitätskontrolle sowie der gemeinsamen Datenqualitätsindikatoren und danach jedes Jahr evaluiert die Kommission die Umsetzung der Datenqualität durch die Mitgliedstaaten und gibt erforderlichenfalls

Geänderter Text

(5) Ein Jahr nach der Einführung der Mechanismen und Verfahren für die automatische Datenqualitätskontrolle sowie der gemeinsamen Datenqualitätsindikatoren und danach jedes Jahr evaluiert die Kommission die Umsetzung der Datenqualität durch die Mitgliedstaaten und gibt erforderlichenfalls

Empfehlungen ab. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission einen Aktionsplan zur Beseitigung etwaiger im Evaluierungsbericht festgestellter Mängel vor **und erstatten** Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung dieses Aktionsplans, bis dieser vollständig umgesetzt ist. Die Kommission übermittelt den Evaluierungsbericht dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der durch die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates⁶⁴ eingerichteten Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.

⁶⁴ Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1).

Änderungsantrag 202

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Empfehlungen ab. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission einen Aktionsplan zur Beseitigung etwaiger im Evaluierungsbericht festgestellter Mängel **und insbesondere zur Lösung von Problemen bei der Datenqualität, die sich aus fehlerhaften Daten in bestehenden Informationssystemen der Union und im SIS ergeben**, vor. **Die Kommission erstattet** Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung dieses Aktionsplans, bis dieser vollständig umgesetzt ist. Die Kommission übermittelt den Evaluierungsbericht dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten, **dem Europäischen Datenschutzausschuss** und der durch die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates⁶⁴ eingerichteten Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.

⁶⁴ Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1).

Geänderter Text

Artikel 37a

Verfügbarkeit und Reaktionszeit bei Abfragen

Alle Interoperabilitätskomponenten werden so entwickelt und verwaltet, dass ein rascher, unterbrechungsfreier, effizienter, kontrollierter Zugang, ihre volle Verfügbarkeit gemäß Artikel 53 Absatz 1 und eine Reaktionszeit entsprechend den operativen Erfordernissen der Behörden der

Mitgliedstaaten sichergestellt sind.

Änderungsantrag 203

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der UMF-Standard ist bei der Entwicklung von [Eurodac], des [ECRIS-TCN], des **Europäischen Suchportals (ESP)**, des CIR und des MID sowie gegebenenfalls bei der Entwicklung neuer Modelle für den Informationsaustausch und neuer Informationssysteme im Bereich Justiz und Inneres durch eu-LISA oder eine andere **EU-Stelle** zu verwenden.

Geänderter Text

(2) Der UMF-Standard ist bei der Entwicklung von [Eurodac], des [ECRIS-TCN], des ESP, des CIR und des MID – **soweit möglich** – sowie gegebenenfalls bei der Entwicklung neuer Modelle für den Informationsaustausch und neuer Informationssysteme **der Union** im Bereich Justiz und Inneres durch eu-LISA oder eine andere **Agentur der Union** zu verwenden.

Änderungsantrag 204

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Im VIS, im SIS sowie in allen bestehenden oder neuen Modellen für den grenzübergreifenden Informationsaustausch und Informationssystemen im Bereich Justiz und Inneres, die von Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern entwickelt wurden oder werden, kann die Umsetzung des UMF-Standards in Betracht gezogen werden.**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 205

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Es wird ein zentraler Speicher für

Geänderter Text

(1) Es wird ein zentraler Speicher für

Berichte und Statistiken (central repository for reporting and statistics – CRRS) eingerichtet, um die Ziele von Eurodac, des SIS sowie [des ECRIS-TCN] zu unterstützen und systemübergreifende statistische Daten und analytische Berichte für politische und operative Zwecke sowie für die Zwecke der Datenqualität **zu erstellen**.

Berichte und Statistiken (central repository for reporting and statistics – CRRS) eingerichtet, um die Ziele von Eurodac, des SIS sowie [des ECRIS-TCN] zu unterstützen und systemübergreifende statistische Daten und analytische Berichte für politische und operative Zwecke sowie für die Zwecke der Datenqualität **bereitzustellen**.

Änderungsantrag 206

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) eu-LISA anonymisiert die Daten und speichert diese anonymen Daten im CRRS. Die Anonymisierung der Daten erfolgt nach einem automatisierten Verfahren.

Geänderter Text

(3) eu-LISA anonymisiert die Daten, **indem sie sicherstellt, dass die betroffene Person nicht identifiziert werden kann**, und speichert diese anonymen Daten im CRRS. Die Anonymisierung der Daten erfolgt nach einem automatisierten Verfahren. **Den Bediensteten von eu-LISA wird kein Zugang zu den in den Informationssystemen der Union oder in den Interoperabilitätskomponenten gespeicherten personenbezogenen Daten gewährt.**

Die im CRRS enthaltenen Daten dürfen keine Identifizierung von Einzelpersonen ermöglichen.

Änderungsantrag 207

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) eine zentrale Infrastruktur, die aus einem Datenregister besteht, **das die Ausgabe anonymisierter Daten ermöglicht**;

Geänderter Text

a) eine zentrale Infrastruktur, die aus einem Datenregister besteht, **und einen Mechanismus, durch den sichergestellt wird, dass Daten anonymisiert werden, bevor sie im CRRS gespeichert werden**;

Änderungsantrag 208

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Kommission legt detaillierte Bestimmungen über den Betrieb des CRRS, einschließlich spezifischer Garantien für die Verarbeitung der in den Absätzen 2 und 3 genannten personenbezogenen Daten und der für den Speicher geltenden Sicherheitsvorschriften, im Wege *von Durchführungsrechtsakten* fest. **Diese Durchführungsrechtsakte werden** gemäß dem in Artikel 64 Absatz 2 genannten **Prüfverfahren** erlassen.

Geänderter Text

(5) Die Kommission legt detaillierte Bestimmungen über den Betrieb des CRRS, einschließlich spezifischer Garantien für die Verarbeitung der in den Absätzen 2 und 3 genannten personenbezogenen Daten und der für den Speicher geltenden Sicherheitsvorschriften, im Wege **eines delegierten Rechtsakts** fest, **der** gemäß dem in Artikel 63 genannten **Verfahren** erlassen **wird**.

Begründung

Beim CRRS handelt es sich um eine weitere Datenbank auf EU-Ebene, auch wenn die hierin enthaltenen personenbezogenen Daten anonymisiert werden sollen. Die Vorschriften für die Garantien beim Datenschutz fallen in den Zuständigkeitsbereich der Mitgesetzgeber und sollten daher Gegenstand eines delegierten Rechtsakts sein.

Änderungsantrag 209

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Für die Verarbeitung von Daten im **gemeinsamen Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (gemeinsamer BMS)** gelten die Behörden der Mitgliedstaaten, die jeweils für die Verarbeitung in Eurodac, im SIS und [im ECRIS-TCN] verantwortlich sind, ebenfalls als Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 für die aus den in Artikel 13 genannten Daten generierten biometrischen Templates, die sie in die jeweiligen Systeme eingeben, und tragen die Verantwortung für die Verarbeitung der biometrischen Templates im gemeinsamen

Geänderter Text

(1) Für die Verarbeitung von Daten im BMS gelten die Behörden der Mitgliedstaaten, die jeweils für die Verarbeitung in Eurodac, im SIS und [im ECRIS-TCN] verantwortlich sind, ebenfalls als Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 **oder des Artikels 3 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2016/680** für die aus den in Artikel 13 genannten Daten generierten biometrischen Templates, die sie in die jeweiligen Systeme eingeben, und tragen die Verantwortung für die Verarbeitung der biometrischen Templates im gemeinsamen BMS. **In Bezug auf das Informationssicherheitsmanagement des**

BMS.

gemeinsamen BMS gilt eu-Lisa als der für die Verarbeitung Verantwortliche.

Änderungsantrag 210

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) gilt die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne des Artikels 2 Buchstabe **b** der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die ETIAS-Zentralstelle;

Geänderter Text

a) gilt die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne des Artikels 2 Buchstabe **d** der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die ETIAS-Zentralstelle;

Änderungsantrag 211

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) In Bezug auf das Informationssicherheitsmanagement der Interoperabilitätskomponenten gilt eu-LISA als der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Änderungsantrag 212

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im CIR gilt eu-LISA als Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikels 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Geänderter Text

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten **im gemeinsamen BMS**, im CIR **und im MID** gilt eu-LISA als Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikels 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Begründung

Die beiden fehlenden Interoperabilitätskomponenten, in denen Datenverarbeitung stattfindet, müssen ergänzt werden. Das ESP muss nicht hinzugefügt werden, da dort keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Änderungsantrag 213

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Sowohl** eu-LISA **als auch** die Behörden der Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Maßgabe dieser Verordnung gewährleistet wird. Bei der Erfüllung sicherheitsbezogener Aufgaben **arbeiten eu-LISA, [die ETIAS-Zentralstelle] und die Behörden der Mitgliedstaaten** zusammen.

Geänderter Text

(1) eu-LISA, die Behörden der Mitgliedstaaten **und Europol** stellen sicher, dass die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Maßgabe dieser Verordnung gewährleistet wird. **eu-LISA ist für die zentrale Infrastruktur der Interoperabilitätskomponenten verantwortlich, und die Mitgliedstaaten sind für das, was in Artikel 54 genannt ist, verantwortlich. eu-LISA, [die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache], Europol und die Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten** bei der Erfüllung sicherheitsbezogener Aufgaben zusammen.

Änderungsantrag 214

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungseinrichtungen und -anlagen zu verwehren;

Änderungsantrag 215

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) zu verhindern, dass automatisierte Datenverarbeitungssysteme mithilfe von Datenübertragungseinrichtungen von Unbefugten genutzt werden;

Änderungsantrag 216

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 3 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) sicherzustellen, dass eingesetzte Systeme im Störfall für den Normalbetrieb wiederhergestellt werden können;

Änderungsantrag 217

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 3 – Buchstabe h b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

hb) die Zuverlässigkeit sicherzustellen, indem dafür Sorge getragen wird, dass alle Funktionsstörungen der Interoperabilitätskomponenten ordnungsgemäß gemeldet werden;

Änderungsantrag 218

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 3 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) die Wirksamkeit der in diesem Absatz genannten Sicherheitsmaßnahmen zu überwachen **und** die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen für die interne Überwachung zu treffen, um die Einhaltung dieser Verordnung

i) die Wirksamkeit der in diesem Absatz genannten Sicherheitsmaßnahmen zu überwachen, die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen für die interne Überwachung zu treffen, um die Einhaltung dieser Verordnung

sicherzustellen.

sicherzustellen, **und diese Sicherheitsmaßnahmen vor dem Hintergrund neuer technologischer Entwicklungen zu bewerten.**

Änderungsantrag 219

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten treffen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden, die das Recht auf Zugang zu Interoperabilitätskomponenten haben, Sicherheitsmaßnahmen, die den in Absatz 3 genannten entsprechen.

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten, **Europol und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache** treffen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden, die das Recht auf Zugang zu Interoperabilitätskomponenten haben, Sicherheitsmaßnahmen, die den in Absatz 3 genannten entsprechen.

Änderungsantrag 220

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Vertraulichkeit von **SIS**-Daten

Geänderter Text

Vertraulichkeit von Daten

Änderungsantrag 221

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Jeder Mitgliedstaat wendet nach Maßgabe seines nationalen Rechts die einschlägigen Vorschriften über die berufliche Schweigepflicht beziehungsweise eine andere vergleichbare Geheimhaltungspflicht auf alle Personen und Stellen an, die mit **SIS**-Daten, auf die über eine Interoperabilitätskomponente zugegriffen wird, arbeiten müssen. Diese

Geänderter Text

(1) Jeder Mitgliedstaat wendet nach Maßgabe seines nationalen Rechts die einschlägigen Vorschriften über die berufliche Schweigepflicht beziehungsweise eine andere vergleichbare Geheimhaltungspflicht auf alle Personen und Stellen an, die mit Daten, auf die über eine Interoperabilitätskomponente zugegriffen wird, arbeiten müssen. Diese

Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden dieser Personen aus dem Amt oder Dienstverhältnis oder nach der Beendigung der Tätigkeit dieser Stellen weiter.

Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden dieser Personen aus dem Amt oder Dienstverhältnis oder nach der Beendigung der Tätigkeit dieser Stellen weiter.

Änderungsantrag 222

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Unbeschadet des Artikels 17 des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union wendet eu-LISA geeignete Regeln für die berufliche Schweigepflicht beziehungsweise eine andere vergleichbare Geheimhaltungspflicht auf alle Mitarbeiter an, die mit SIS-Daten arbeiten müssen, wobei mit Absatz 1 vergleichbare Standards einzuhalten sind. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden dieser Personen aus dem Amt oder Dienstverhältnis oder nach der Beendigung ihrer Tätigkeit weiter.

Geänderter Text

(2) Unbeschadet des Artikels 17 des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union wendet die eu-LISA geeignete Regeln für die berufliche Schweigepflicht beziehungsweise eine andere vergleichbare Geheimhaltungspflicht auf alle Mitarbeiter an, die mit Daten arbeiten müssen, wobei mit Absatz 1 **dieses Artikels** vergleichbare Standards einzuhalten sind. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden dieser Personen aus dem Amt oder Dienstverhältnis oder nach der Beendigung ihrer Tätigkeit weiter.

Änderungsantrag 223

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Wenn eu-LISA oder ein Mitgliedstaat im Rahmen einer Aufgabe im Zusammenhang mit den Interoperabilitätskomponenten mit externen Auftragnehmern zusammenarbeitet, überwacht eu-LISA bzw. dieser Mitgliedstaat die Tätigkeiten des Auftragnehmers genau, um die Einhaltung aller Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, insbesondere derjenigen, die die Sicherheit, die Vertraulichkeit und den Datenschutz

betreffen, sicherzustellen.

Änderungsantrag 224

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Jedes Ereignis, das sich auf die Sicherheit der Interoperabilitätskomponenten auswirkt oder auswirken **und** darin **gespeicherte** Daten **beschädigen** oder **ihren** Verlust herbeiführen kann, ist als Sicherheitsvorfall anzusehen; dies gilt insbesondere, wenn möglicherweise ein unbefugter Datenzugriff erfolgt ist oder die Verfügbarkeit, die Integrität und die Vertraulichkeit von Daten tatsächlich oder möglicherweise nicht mehr gewährleistet gewesen ist.

Geänderter Text

(1) Jedes Ereignis, das sich auf die Sicherheit der Interoperabilitätskomponenten auswirkt oder auswirken **kann sowie unbefugten Zugang zu den** darin **gespeicherten** Daten, **die Beschädigung** oder **den Verlust dieser Daten** herbeiführen kann, ist als Sicherheitsvorfall anzusehen; dies gilt insbesondere, wenn möglicherweise ein unbefugter Datenzugriff erfolgt ist oder die Verfügbarkeit, die Integrität und die Vertraulichkeit von Daten tatsächlich oder möglicherweise nicht mehr gewährleistet gewesen ist.

Änderungsantrag 225

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Unbeschadet der Meldung und Mitteilung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2016/680 oder beiden Artikeln unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission, eu-LISA und den Europäischen Datenschutzbeauftragten über Sicherheitsvorfälle. Im Falle eines Sicherheitsvorfalls in Verbindung mit der zentralen Infrastruktur der Interoperabilitätskomponenten unterrichtet eu-LISA die Kommission und den Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Geänderter Text

(3) Unbeschadet der Meldung und Mitteilung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2016/680 oder beiden Artikeln unterrichten die Mitgliedstaaten **und Europol** die Kommission, eu-LISA, **die zuständigen Aufsichtsbehörden** und den Europäischen Datenschutzbeauftragten **unverzüglich** über **etwaige** Sicherheitsvorfälle. Im Falle eines Sicherheitsvorfalls in Verbindung mit der zentralen Infrastruktur der Interoperabilitätskomponenten unterrichtet eu-LISA die Kommission und den Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Änderungsantrag 226

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Kommission meldet gravierende Vorfälle unverzüglich dem Europäischen Parlament und dem Rat. Die entsprechenden Berichte werden gemäß den geltenden Sicherheitsvorschriften als EU RESTRICTED/RESTREINT UE eingestuft.

Änderungsantrag 227

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Informationen über einen Sicherheitsvorfall, der sich auf den Betrieb der Interoperabilitätskomponenten oder die Verfügbarkeit, die Integrität und die Vertraulichkeit der Daten auswirkt oder auswirken kann, werden den Mitgliedstaaten übermittelt und nach Maßgabe des von eu-LISA bereitzustellenden Plans für die Bewältigung von Sicherheitsvorfällen gemeldet.

(4) Informationen über einen Sicherheitsvorfall, der sich auf den Betrieb der Interoperabilitätskomponenten oder die Verfügbarkeit, die Integrität und die Vertraulichkeit der Daten auswirkt oder auswirken kann, werden den Mitgliedstaaten, **nötigenfalls der ETIAS-Zentralstelle und Europol unverzüglich** übermittelt und nach Maßgabe des von eu-LISA bereitzustellenden Plans für die Bewältigung von Sicherheitsvorfällen gemeldet.

Änderungsantrag 228

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die betroffenen Mitgliedstaaten und eu-LISA arbeiten im Falle eines Sicherheitsvorfalls zusammen. Die

(5) Die betroffenen Mitgliedstaaten, **die ETIAS-Zentralstelle, Europol** und eu-LISA arbeiten im Falle eines

Kommission legt die genauen Modalitäten dieser Zusammenarbeit im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 64 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Sicherheitsvorfalls zusammen. Die Kommission legt die genauen Modalitäten dieser Zusammenarbeit im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 64 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Änderungsantrag 229

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten und die zuständigen **EU-Stellen** stellen sicher, dass jede zum Zugriff auf die Interoperabilitätskomponenten berechnete Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung trifft und **erforderlichenfalls** mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeitet.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten und die zuständigen **Agenturen der Union** stellen sicher, dass jede zum Zugriff auf die Interoperabilitätskomponenten berechnete Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung trifft und mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeitet.

Änderungsantrag 230

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 45a

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Missbrauch von Daten sowie eine Verarbeitung oder ein Austausch von Daten, die gegen diese Verordnung verstoßen, gemäß nationalem Recht geahndet werden können. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und sowohl verwaltungs- als auch strafrechtliche Sanktionen umfassen.

Änderungsantrag 231

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 45b

Haftung

(1) Unbeschadet des Anspruchs auf Schadenersatz durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter und unbeschadet ihrer Haftung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680

a) hat jede Person oder jeder Mitgliedstaat, der/dem durch eine rechtswidrige Verarbeitung personenbezogener Daten oder durch eine andere gegen diese Verordnung verstoßende Handlung eines Mitgliedstaates ein materieller oder immaterieller Schaden entsteht, das Recht, von diesem Mitgliedstaat Schadenersatz zu verlangen, und

b) hat jede Person oder jeder Mitgliedstaat, der/dem durch eine gegen diese Verordnung verstoßende Handlung von Europol, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache oder eu-LISA ein materieller oder immaterieller Schaden entsteht, das Recht, von der betreffenden Agentur Schadenersatz zu verlangen.

Der betreffende Mitgliedstaat, Europol, die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache oder eu-LISA werden vollständig oder teilweise von ihrer Haftung nach Unterabsatz 1 befreit, wenn sie nachweisen, dass sie für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, nicht verantwortlich sind.

(2) Verursacht eine Verletzung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten durch einen Mitgliedstaat einen Schaden

an den Interoperabilitätskomponenten, haftet der betroffene Mitgliedstaat für den entstandenen Schaden, sofern und soweit es eu-LISA oder ein anderer durch diese Verordnung gebundener Mitgliedstaat nicht versäumt haben, angemessene Maßnahmen zur Verhütung des Schadens oder zur Verringerung seiner Auswirkungen zu ergreifen.

(3) Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach den Absätzen 1 und 2 gegen einen Mitgliedstaat unterliegt dem nationalen Recht des beklagten Mitgliedstaats. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach den Absätzen 1 und 2 gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eu-LISA unterliegt den in den Verträgen vorgesehenen Voraussetzungen.

Änderungsantrag 232

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Recht auf Information

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 233

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Unbeschadet des Rechts auf Erhalt von Informationen gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 werden Personen, deren Daten im gemeinsamen BMS, im CIR oder im MID gespeichert sind, von der Behörde, die ihre Daten erfasst, zum Zeitpunkt der Datenerfassung über die Verarbeitung

(1) Die Behörde, die die Daten der Personen erfasst, deren Daten im gemeinsamen BMS, im CIR oder im MID gespeichert sind, stellt diesen Personen die Informationen, die nach den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und den Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgeschrieben sind, in der durch die Artikel 12 und 13 der Richtlinie 2016/680

personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Verordnung, einschließlich der Identität und der Kontaktdaten der jeweiligen für die Verarbeitung Verantwortlichen, über die Verfahren für die Ausübung ihrer Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Löschung ihrer Daten sowie über die Kontaktdaten des Europäischen Datenschutzbeauftragten und der nationalen Aufsichtsbehörde des für die Erfassung der Daten zuständigen Mitgliedstaats informiert.

vorgeschriebenen Weise zur Verfügung. Die Behörde stellt die Informationen zum Zeitpunkt der Datenerfassung zur Verfügung.

Änderungsantrag 234

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Betroffene Personen müssen alle Informationen auf eine Art und Weise und in einer Sprache erhalten, die sie verstehen oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie sie verstehen. Die Informationen müssen für Minderjährige auch in einer dem Alter angemessenen Weise bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 235

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 46a

Informationskampagne

Die Kommission begleitet in Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten den Beginn des Betriebs aller Interoperabilitätskomponenten mit einer Aufklärungskampagne, mit der die

Öffentlichkeit und insbesondere Drittstaatsangehörige über die Zielsetzungen und die Funktionsweise der betreffenden Komponenten, die Behörden, die Zugriff haben und die Zugriffsbedingungen sowie die Rechte der betroffenen Personen aufgeklärt werden. Derartige Informationskampagnen werden fortlaufend durchgeführt.

Änderungsantrag 236

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Recht auf *Auskunft*, Berichtigung und Löschung

Geänderter Text

Recht auf *Zugang*, Berichtigung, *Vervollständigung* und Löschung *personenbezogener Daten sowie auf Beschränkung ihrer Verarbeitung – Web-Dienst*

Änderungsantrag 237

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Personen, die von ihren Rechten nach den Artikeln 13, 14, 15 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 *und* den Artikeln 15, 16, 17 und 18 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch machen möchten, können sich an den für die manuelle Verifizierung verschiedener Identitäten zuständigen Mitgliedstaat oder einen anderen Mitgliedstaat wenden, der den Antrag prüft und beantwortet.

Geänderter Text

(1) Personen, die *bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten im CIR, im gemeinsamen BMS und im MID* von ihren Rechten nach den Artikeln 13, 14, 15 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, den Artikeln 15, 16, 17 und 18 der Verordnung (EU) 2016/679 *und den Artikeln 14 und 16 der Richtlinie (EU) 2016/680* Gebrauch machen möchten, können sich an den für die manuelle Verifizierung verschiedener Identitäten zuständigen Mitgliedstaat oder einen anderen Mitgliedstaat wenden, der den Antrag prüft und beantwortet.

Änderungsantrag 238

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Unbeschadet des Absatzes 1 und um betroffenen Personen gemäß Absatz 1 die einfachere und wirksamere Ausübung ihrer Rechte in Bezug auf den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten bzw. ihre Berichtigung, Löschung oder Beschränkung der Verarbeitung im Rahmen der Interoperabilitätskomponenten zu ermöglichen, richtet eu-LISA einen Web-Dienst an ihrem technischen Standort ein, der es betroffenen Personen, insbesondere Drittstaatsangehörigen, die sich gegebenenfalls außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten befinden, ermöglicht, Anträge auf Zugang, Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu stellen. Der Web-Dienst fungiert als zentrale Anlaufstelle für Drittstaatsangehörige, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten befinden.

Der Web-Dienst übermittelt diese Anträge unverzüglich an den gemäß Artikel 29 für die manuelle Verifizierung verschiedener Identitäten zuständigen Mitgliedstaat oder gegebenenfalls an den Mitgliedstaat, der für die Eingabe der Daten in das zugrundeliegende Informationssystem der Union zuständig ist, das Gegenstand des Antrags ist.

Änderungsantrag 239

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Die Kommission erlässt

Durchführungsrechtsakte mit detaillierten Bestimmungen über die Voraussetzungen für den Betrieb des Web-Dienstes und die für den Web-Dienst geltenden Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 64 genannten Prüfverfahren erlassen.

Änderungsantrag 240

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der für die manuelle Verifizierung verschiedener Identitäten zuständige Mitgliedstaat nach Artikel 29 oder der Mitgliedstaat, an den der Antrag gerichtet wurde, beantwortet den Antrag innerhalb **von 45 Tagen** nach Antragseingang.

Geänderter Text

(2) Der für die manuelle Verifizierung verschiedener Identitäten zuständige Mitgliedstaat nach Artikel 29 oder der Mitgliedstaat, an den der Antrag **entweder direkt durch die betroffene Person nach Absatz 1 oder über den Web-Dienst nach Absatz 1a** gerichtet wurde, beantwortet den Antrag **unverzüglich, in jedem Fall jedoch innerhalb eines Monats** nach Antragseingang.

Änderungsantrag 241

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Wird ein Antrag auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten bei einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Mitgliedstaat gestellt, so kontaktiert der Mitgliedstaat, an den der Antrag gerichtet wurde, innerhalb von sieben Tagen die Behörden des zuständigen Mitgliedstaats, und der zuständige Mitgliedstaat überprüft die Richtigkeit der Daten und die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung **innerhalb einer Frist von 30 Tagen** nach

Geänderter Text

(3) Wird ein Antrag auf **Zugang zu personenbezogenen Daten bzw. auf** Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten bei einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Mitgliedstaat gestellt, so kontaktiert der Mitgliedstaat, an den der Antrag gerichtet wurde, innerhalb von sieben Tagen **schriftlich** die Behörden des zuständigen Mitgliedstaats, und der zuständige Mitgliedstaat überprüft die Richtigkeit der Daten und die Rechtmäßigkeit der

der Kontaktaufnahme.

Datenverarbeitung **unverzüglich, in jedem Fall jedoch innerhalb eines Monats** nach der Kontaktaufnahme. **Der Mitgliedstaat, der die Behörde des zuständigen Mitgliedstaats kontaktiert hat, informiert die betroffene Person, dass ihr Antrag weitergeleitet wurde, sowie über das weitere Verfahren.**

Änderungsantrag 242

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Falls bei einer Prüfung festgestellt wird, dass die im **Detektor für Mehrfachidentitäten** gespeicherten Daten sachlich unrichtig sind oder unrechtmäßig erfasst wurden, werden sie vom zuständigen Mitgliedstaat oder gegebenenfalls von dem Mitgliedstaat, an der Antrag gerichtet wurde, berichtigt oder gelöscht.

Geänderter Text

(4) Falls bei einer Prüfung festgestellt wird, dass die im **CIR, im gemeinsamen BMS und im MID** gespeicherten Daten sachlich unrichtig sind oder unrechtmäßig erfasst wurden, werden sie vom zuständigen Mitgliedstaat oder gegebenenfalls von dem Mitgliedstaat, an der Antrag gerichtet wurde, **unverzüglich** berichtigt oder gelöscht. **Die betroffene Person wird schriftlich darüber informiert, dass ihre Daten berichtigt oder gelöscht worden sind.**

Änderungsantrag 243

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Jede Person hat das Recht, in demjenigen Mitgliedstaat, der ihr das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung ihrer Daten verweigert hat, im Einklang mit Unionsrecht oder nationalem Recht Beschwerde oder Rechtsmittel einzulegen.

Änderungsantrag 244

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Falls Daten im MID während ihrer Geltungsdauer vom zuständigen Mitgliedstaat geändert werden, nimmt dieser die Verarbeitung nach Artikel 27 und gegebenenfalls die Verarbeitung nach Artikel 29 vor, um zu ermitteln, ob die geänderten Daten verknüpft werden müssen. Ergibt sich bei der Verarbeitung kein Treffer, so löscht der zuständige Mitgliedstaat oder gegebenenfalls der Mitgliedstaat, an den der Antrag gerichtet wurde, die Daten aus der Identitätsbestätigungsdatei. Falls bei der automatisierten Verarbeitung ein oder mehrere Treffer gemeldet werden, erstellt oder aktualisiert der zuständige Mitgliedstaat die betreffende Verknüpfung gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung.

Geänderter Text

(5) Falls Daten im **CIR, im gemeinsamen BMS oder im** MID während ihrer Geltungsdauer vom zuständigen Mitgliedstaat geändert werden, nimmt dieser die Verarbeitung nach Artikel 27 und gegebenenfalls die Verarbeitung nach Artikel 29 vor, um zu ermitteln, ob die geänderten Daten verknüpft werden müssen. Ergibt sich bei der Verarbeitung kein Treffer, so löscht der zuständige Mitgliedstaat oder gegebenenfalls der Mitgliedstaat, an den der Antrag gerichtet wurde, die Daten aus der Identitätsbestätigungsdatei. Falls bei der automatisierten Verarbeitung ein oder mehrere Treffer gemeldet werden, erstellt oder aktualisiert der zuständige Mitgliedstaat die betreffende Verknüpfung gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung.

Änderungsantrag 245

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Ist der zuständige Mitgliedstaat oder gegebenenfalls der Mitgliedstaat, an den der Antrag gerichtet wurde, nicht der Ansicht, dass die im MID gespeicherten Daten sachlich unrichtig sind oder unrechtmäßig gespeichert wurden, so erlässt er eine Verwaltungsentscheidung, in der er der betroffenen Person unverzüglich schriftlich erläutert, warum er nicht zu einer Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden Daten bereit ist.

Geänderter Text

(6) Ist der zuständige Mitgliedstaat oder gegebenenfalls der Mitgliedstaat, an den der Antrag gerichtet wurde, nicht der Ansicht, dass die im **CIR, im gemeinsamen BMS oder im** MID gespeicherten Daten sachlich unrichtig sind oder unrechtmäßig gespeichert wurden, so erlässt er eine Verwaltungsentscheidung, in der er der betroffenen Person unverzüglich schriftlich erläutert, warum er nicht zu einer Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden Daten bereit ist.

Änderungsantrag 246

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) In der Verwaltungsentscheidung wird die betroffene Person zudem darüber belehrt, dass sie die in Bezug auf ihren in **Absatz 3** genannten Antrag ergangene Entscheidung anfechten und wie sie **gegebenenfalls** bei den zuständigen Behörden oder Gerichten einschließlich der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden Klage erheben oder Beschwerde einlegen kann.

Geänderter Text

(7) In der Verwaltungsentscheidung wird die betroffene Person zudem darüber belehrt, dass sie die in Bezug auf ihren in **den Absätzen 1, 2 und 3** genannten Antrag ergangene Entscheidung anfechten und wie sie bei den zuständigen Behörden oder Gerichten einschließlich der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden Klage erheben oder Beschwerde einlegen kann; **sie erhält auch die hierzu erforderlichen Kontaktdaten.**

Änderungsantrag 247

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Jeder Antrag nach **Absatz 3** enthält die zur Identifizierung der betroffenen Person notwendigen Informationen. Diese Informationen werden ausschließlich dazu verwendet, dem Antragsteller die Wahrnehmung der in Absatz 3 genannten Rechte zu ermöglichen, und anschließend unverzüglich gelöscht.

Geänderter Text

(8) Jeder Antrag nach **den Absätzen 1, 2 und 3** enthält die zur Identifizierung der betroffenen Person notwendigen Informationen. Diese Informationen werden ausschließlich dazu verwendet, dem Antragsteller die Wahrnehmung der in Absatz 3 genannten Rechte zu ermöglichen, und anschließend unverzüglich gelöscht.

Änderungsantrag 248

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Der zuständige Mitgliedstaat oder gegebenenfalls der Mitgliedstaat, an den der Antrag gerichtet wurde, führt eine schriftliche Aufzeichnung darüber, dass ein Antrag gemäß

Geänderter Text

(9) Der zuständige Mitgliedstaat oder gegebenenfalls der Mitgliedstaat, an den der Antrag gerichtet wurde, führt eine schriftliche Aufzeichnung darüber, dass

Absatz 3 gestellt und wie dieser bearbeitet wurde, und stellt diese Aufzeichnung unverzüglich den für den Datenschutz zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden zur Verfügung.

ein Antrag gemäß **den Absätzen 1, 2 und 3** gestellt und wie dieser bearbeitet wurde, und stellt diese Aufzeichnung unverzüglich den für den Datenschutz zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden zur Verfügung.

Änderungsantrag 249

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Personenbezogene Daten, die in den Interoperabilitätskomponenten gespeichert sind oder auf die über die Interoperabilitätskomponenten zugegriffen wird, **dürfen** nicht an Drittstaaten, internationale Organisationen oder private Stellen übermittelt oder diesen zur Verfügung gestellt werden.

Geänderter Text

Unbeschadet des [Artikels 65 der ETIAS-Verordnung], des Artikels 41 der Verordnung (EU) 2017/2226, des Artikels 31 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2016/794 und der Abfrage von Interpol-Datenbanken durch das ESP im Einklang mit Artikel 9 Absatz 5 der vorliegenden Verordnung dürfen personenbezogene Daten, die in den Interoperabilitätskomponenten gespeichert sind oder auf die über die Interoperabilitätskomponenten zugegriffen wird, nicht an Drittstaaten, internationale Organisationen oder private Stellen übermittelt oder diesen zur Verfügung gestellt werden.

Änderungsantrag 250

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag 251

Geänderter Text

Jeder Verstoß gegen diesen Artikel gilt als schwerwiegender Sicherheitsvorfall, der gemäß Artikel 44 unverzüglich gemeldet und behandelt werden muss.

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz -1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannte Aufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der vorliegenden Verordnung durch den betreffenden Mitgliedstaat unabhängig überwacht.

Änderungsantrag 252

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz -1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1a) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass die gemäß der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auch für den Zugang von Polizeibehörden und benannten Behörden zu den Interoperabilitätskomponenten gelten, auch hinsichtlich der Rechte der Personen, auf deren Daten auf diese Weise zugegriffen wird.

Änderungsantrag 253

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz -1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1b) Die in Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 genannte Aufsichtsbehörde überwacht die Rechtmäßigkeit des Zugriffs auf personenbezogene Daten durch die Polizeibehörden und benannten Behörden der Mitgliedstaaten. Artikel 49 Absätze 2 und 2a der vorliegenden

Verordnung gelten entsprechend.

Änderungsantrag 254

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die nach Artikel 49 der Verordnung (EU) 2016/679 **bestimmte(n)** Aufsichtsbehörde(n) gewährleistet beziehungsweise gewährleisten, dass mindestens alle vier Jahre die Datenverarbeitungsvorgänge der zuständigen nationalen Behörden nach den einschlägigen internationalen Prüfungsstandards überprüft werden.

Geänderter Text

(1) Die nach Artikel **51 Absatz 1** der Verordnung (EU) 2016/679 **oder Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 genannte(n)** Aufsichtsbehörde(n) gewährleistet beziehungsweise gewährleisten, dass mindestens alle vier Jahre die Datenverarbeitungsvorgänge der zuständigen nationalen Behörden nach den einschlägigen internationalen Prüfungsstandards überprüft werden. **Die erste dieser Überprüfungen erfolgt zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem die letzte Interoperabilitätskomponente ihren Betrieb nach Artikel 62 aufnimmt. Die Ergebnisse der Überprüfung können bei den Evaluierungen, die gemäß dem mit der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates^{1a} eingeführten Mechanismus vorgenommen werden, herangezogen werden. Die in Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 genannten Aufsichtsbehörden veröffentlichen jährlich die Zahl der Anträge auf Berichtigung, Vervollständigung oder Löschung oder auf Beschränkung der Bearbeitung von Daten, die getroffenen Folgemaßnahmen und die Zahl der Berichtigungen, Vervollständigungen, Löschungen und Beschränkungen der Bearbeitung, die auf Antrag der betroffenen Personen vorgenommen wurden.**

^{1a} Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die

Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

Änderungsantrag 255

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Aufsichtsbehörde über ausreichende Ressourcen zur Wahrnehmung der Aufgaben verfügt, die ihr gemäß dieser Verordnung übertragen werden.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Aufsichtsbehörde über ausreichende Ressourcen, ***einschließlich personeller und finanzieller Ressourcen***, zur Wahrnehmung der Aufgaben verfügt, die ihr gemäß dieser Verordnung übertragen werden, ***und dass sie Zugang zur Beratung durch Personen mit ausreichendem Wissen über biometrische Daten hat. Unbeschadet der durch nationale Sicherheitsinteressen auferlegten Einschränkungen gewähren die Mitgliedstaaten der Aufsichtsbehörde Zugang zu ihren Protokollen.***

Änderungsantrag 256

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten stellen alle Informationen, die von einer in Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Aufsichtsbehörde angefordert werden, zur Verfügung, insbesondere Informationen zu den Tätigkeiten, die entsprechend ihren in der vorliegenden Verordnung festgelegten Verantwortlichkeiten durchgeführt

werden. Die Mitgliedstaaten gewähren den in Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Aufsichtsbehörden Zugang zu ihren Protokollen und gestatten ihnen jederzeit Zutritt zu allen ihren für Interoperabilitätszwecke genutzten Räumlichkeiten.

Änderungsantrag 257

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Europäische Datenschutzbeauftragte trägt dafür Sorge, dass die durch eu-LISA erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten mindestens alle vier Jahre nach den einschlägigen internationalen Prüfungsstandards überprüft wird. Der Prüfbericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, eu-LISA, der Kommission und den Mitgliedstaaten übermittelt. eu-LISA erhält vor der Annahme des Berichts Gelegenheit zur Stellungnahme.

Geänderter Text

Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch eu-LISA, Europol und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß der vorliegenden Verordnung zuständig und stellt sicher, dass diese Tätigkeiten im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, der Verordnung (EU) 2016/794 und mit der vorliegenden Verordnung erfolgen.

eu-LISA liefert die vom Europäischen Datenschutzbeauftragten angeforderten Informationen, gewährt dem Europäischen Datenschutzbeauftragten Zugang zu allen Dokumenten und zu den in den Artikeln 10, 16, 24 und 36 genannten Protokollen der Agentur und ermöglicht dem Europäischen Datenschutzbeauftragten jederzeit Zutritt zu allen ihren Räumlichkeiten.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte trägt dafür Sorge, dass die durch eu-LISA erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten mindestens alle vier Jahre nach den einschlägigen internationalen Prüfungsstandards überprüft wird. ***Die erste dieser Überprüfungen erfolgt zwei Jahren nach dem gemäß Artikel 62 festgelegten***

Zeitpunkt, zu dem die letzte Interoperabilitätskomponente ihren Betrieb aufnimmt. Der Prüfbericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, eu-LISA, der Kommission und den Mitgliedstaaten übermittelt. eu-LISA erhält vor der Annahme des Berichts Gelegenheit zur Stellungnahme. ***Der Europäische Datenschutzbeauftragte muss über ausreichende zusätzliche Ressourcen, einschließlich sowohl personeller als auch finanzieller Ressourcen, zur Wahrnehmung der Aufgaben verfügen, die ihm gemäß dieser Verordnung übertragen werden.***

Änderungsantrag 258

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) ***Der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeitet bei speziellen Fragen, die eine Einbeziehung der nationalen Ebene erfordern, eng mit den nationalen Aufsichtsbehörden zusammen***, insbesondere wenn der Europäische Datenschutzbeauftragte oder eine nationale Aufsichtsbehörde größere Diskrepanzen zwischen den Verfahrensweisen der Mitgliedstaaten feststellt oder möglicherweise unrechtmäßige Übermittlungen über die Kommunikationskanäle der Interoperabilitätskomponenten bemerkt, ***oder bei Fragen einer oder mehrerer nationaler Aufsichtsbehörden zur Durchführung und Auslegung dieser Verordnung.***

Geänderter Text

(1) ***Die Aufsichtsbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeiten – jeweils innerhalb ihres Kompetenzbereichs – im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten aktiv zusammen und sorgen für eine koordinierte Überwachung der Nutzung der Interoperabilitätskomponenten und der Anwendung anderer Bestimmungen dieser Verordnung***, insbesondere wenn der Europäische Datenschutzbeauftragte oder eine nationale Aufsichtsbehörde größere Diskrepanzen zwischen den Verfahrensweisen der Mitgliedstaaten feststellt oder möglicherweise unrechtmäßige Übermittlungen über die Kommunikationskanäle der Interoperabilitätskomponenten bemerkt.

Änderungsantrag 259

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen wird eine koordinierte Überwachung gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) XXXX/2018 [überarbeitete Verordnung (EG) Nr. 45/2001] sichergestellt.

(2) Der Europäische Datenschutzbeauftragte und die Aufsichtsbehörden tauschen einschlägige Informationen aus, unterstützen sich gegenseitig bei Überprüfungen und Inspektionen, prüfen etwaige Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Verordnung, gehen Problemen bei der Wahrnehmung der unabhängigen Überwachung oder der Ausübung der Rechte der betroffenen Personen nach, arbeiten harmonisierte Vorschläge im Hinblick auf gemeinsame Lösungen für etwaige Probleme aus und sensibilisieren erforderlichenfalls für die Datenschutzrechte.

Änderungsantrag 260

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Zum Zwecke des Absatzes 2 kommen die Aufsichtsbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte mindestens zweimal jährlich im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2016/679 eingerichteten Europäischen Datenschutzausschusses (im Folgenden „Europäischer Datenschutzausschuss“) zusammen. Die Kosten dieser Sitzungen werden vom Ausschuss selbst getragen, der die Sitzungen auch organisiert. In der ersten Sitzung wird eine Geschäftsordnung angenommen. Weitere Arbeitsverfahren werden je nach Bedarf gemeinsam festgelegt.

Änderungsantrag 261

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 2 b (neu)

(2b) Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und anschließend alle zwei Jahre übermittelt der Europäische Datenschutzausschuss einen gemeinsamen Tätigkeitsbericht an das Europäische Parlament, den Rat, die Kommission, Europol, die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und eu-LISA. Dieser Bericht enthält für jeden Mitgliedstaat ein Kapitel, das von der Aufsichtsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats erstellt wird.

Änderungsantrag 262

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 2

(2) Die Interoperabilitätskomponenten werden an den technischen Standorten von eu-LISA betrieben und bieten die in dieser Verordnung vorgesehenen Funktionen gemäß den in Artikel 53 Absatz 1 festgelegten Bedingungen in Bezug auf die Sicherheit, Verfügbarkeit, Qualität und Geschwindigkeit.

(2) Die Interoperabilitätskomponenten werden an den technischen Standorten von eu-LISA betrieben und bieten die in dieser Verordnung vorgesehenen Funktionen gemäß den in **Artikel 37, Artikel 37a und** Artikel 53 Absatz 1 festgelegten Bedingungen in Bezug auf die Sicherheit, Verfügbarkeit, Qualität und Geschwindigkeit.

Änderungsantrag 263

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

eu-LISA ist **verantwortlich** für die Entwicklung der Interoperabilitätskomponenten sowie für jegliche Anpassungen, die erforderlich sind, um die Interoperabilität zwischen den Zentralsystemen des EES, des VIS, [des ETIAS,] des SIS und von Eurodac, [dem

eu-LISA ist für die **Ausgestaltung und** Entwicklung der Interoperabilitätskomponenten sowie für jegliche Anpassungen **verantwortlich**, die erforderlich sind, um die Interoperabilität zwischen den Zentralsystemen des EES, des VIS, [des ETIAS,] des SIS und von

ECRIS-TCN], dem *Europäischen Suchportal* (ESP), dem gemeinsamen *Dienst für den Abgleich biometrischer Daten* (gemeinsamer BMS), dem *gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten* (CIR) und dem *Detektor für Mehrfachidentitäten* (MID) herzustellen.

Eurodac, [dem ECRIS-TCN], dem ESP, dem gemeinsamen BMS, dem CIR, dem *MID und dem CRRS* herzustellen.

Änderungsantrag 264

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 3 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Die Entwicklung umfasst die Ausarbeitung und Umsetzung der technischen Spezifikationen, die Erprobung und die *Projektgesamtkoordination*.

Geänderter Text

Die Entwicklung umfasst die Ausarbeitung und Umsetzung der technischen Spezifikationen, die Erprobung und die *gesamte Projektverwaltung und -koordination. eu-LISA befolgt die Grundsätze des eingebauten Datenschutzes und der datenschutzfreundlichen Grundeinstellungen während des gesamten Zyklus der Entwicklung des EES.*

Änderungsantrag 265

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Nach der Inbetriebnahme der einzelnen Interoperabilitätskomponenten übernimmt eu-LISA die technische *Verwaltung* des Zentralsystems *und der einheitlichen nationalen Schnittstellen*. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gewährleistet eu-LISA, dass vorbehaltlich einer Kosten-Nutzen-Analyse jederzeit die beste verfügbare Technologie eingesetzt wird. eu-LISA ist zudem für die technische Verwaltung der in den Artikeln 6, 12, 17, 25 und 39 genannten Kommunikationsinfrastruktur

Geänderter Text

Nach der Inbetriebnahme der einzelnen Interoperabilitätskomponenten übernimmt eu-LISA die technische *und Sicherheitsverwaltung* des Zentralsystems der *Interoperabilitätskomponenten, einschließlich Wartung und Technologieentwicklungen*. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gewährleistet eu-LISA, dass vorbehaltlich einer Kosten-Nutzen-Analyse jederzeit die beste verfügbare Technologie eingesetzt wird. eu-LISA ist zudem für die technische Verwaltung *und die Sicherheit* der in den

verantwortlich.

Artikeln 6, 12, 17, 25 und 39 genannten
Kommunikationsinfrastruktur
verantwortlich.

Änderungsantrag 266

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die technische Verwaltung der Interoperabilitätskomponenten umfasst alle Aufgaben, die erforderlich sind, um die Interoperabilitätskomponenten im Einklang mit dieser Verordnung täglich rund um die Uhr betriebsbereit zu halten; dazu gehören insbesondere die Wartungsarbeiten und technischen Anpassungen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Komponenten gemäß den technischen Spezifikationen und insbesondere in Bezug auf die Reaktionszeit bei Abfragen der zentralen Infrastrukturen mit zufriedenstellender technischer Qualität arbeiten.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 267

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Sicherheitsverwaltung der Interoperabilitätskomponenten umfasst alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Integrität, der Vertraulichkeit und der Verfügbarkeit aller Interoperabilitätskomponenten im Einklang mit dieser Verordnung erforderlich sind, insbesondere Bewertungen der Informationssicherheitsrisiken, Präventivmaßnahmen zur Verhütung sowohl von physischen als auch von IT-Sicherheitsvorfällen und – falls deren

Verhütung unmöglich ist – erforderliche Reaktions- und Wiederherstellungsmaßnahmen.

Änderungsantrag 268

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) die vollständige Einhaltung der Regeln jedes IT-Systems, um die Sicherheit und die Integrität personenbezogener Daten sicherzustellen;

Änderungsantrag 269

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) die Meldung aller Sicherheitsvorfälle, die personenbezogene Daten betreffen, an die Kommission, eu-LISA, die nationalen Aufsichtsbehörden und den Europäischen Datenschutzbeauftragten;

Änderungsantrag 270

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Europol sorgt dafür, dass über das ESP durchgeführte Abfragen von Europol-Daten verarbeitet werden, und passt seine Schnittstelle für die Abfrage von Europol-Systemen (Querying Europol Systems – QUEST) entsprechend für die Verwendung von BPL-Daten (BPL – basic protection level – Basisschutzniveau) an.

(1) Europol sorgt dafür, dass über das ESP ***und den gemeinsamen BMS*** durchgeführte Abfragen von Europol-Daten verarbeitet werden, und passt seine Schnittstelle für die Abfrage von Europol-Systemen (Querying Europol Systems – QUEST) entsprechend für die Verwendung von BPL-Daten (BPL – basic protection level – Basisschutzniveau) an.

Änderungsantrag 271

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 a – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Jede gemäß dieser Verordnung durch Europol vorgenommene Datenverarbeitung unterliegt der Verordnung (EU) 2016/794.

Änderungsantrag 272

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 55 d – Absatz 2 Verordnung (EU) 2018/XX [*Verordnung* über eu-LISA] Artikel 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„Artikel 9

entfällt

Interoperabilität

Wenn die Interoperabilität von IT-Großsystemen in einem entsprechenden Rechtsinstrument festgelegt wurde, entwickelt die Agentur auch die ihr mit dem jeweiligen Rechtsinstrument übertragenen erforderlichen Maßnahmen, um diese Interoperabilität der Systeme zu ermöglichen.“

Begründung

Nicht erforderlich – dies ist bereits der vereinbarte Text in der eu-LISA-Verordnung, der vom Europäischen Parlament im Juli-Plenum angenommen wurde.

Änderungsantrag 273

Vorschlag für eine Verordnung Artikel -56 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel -56

Zugriff durch Drittländer

Mit Bezug auf Artikel 48 der Verordnung (EU) 2016/679, die Richtlinie (EU) 2016/680 und die Artikel XIV und XIV a des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen werden Unternehmen, die in einem Drittland angesiedelt sind, in dem die Behörden des Drittlandes eine (gerichtliche) Anordnung oder Vorladung an sie erlassen können, mit der sie aufgefordert werden, Daten von Interoperabilitätskomponenten oder sonstigen interoperabel gemachten Informationssystemen abzurufen, von der Vorbereitung, der Gestaltung, der Entwicklung, dem Hosting oder der Verwaltung irgendeines Teils einer Interoperabilitätskomponente und von der Verarbeitung personenbezogener Daten dieser Systeme ausgeschlossen.

Änderungsantrag 274

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die folgenden Daten zum Europäischen Suchportal (ESP) dürfen vom dazu ordnungsgemäß ermächtigten Personal der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und von eu-LISA ausschließlich zur Erstellung von Berichten und Statistiken abgefragt werden, **ohne die Identifizierung einzelner Personen zu ermöglichen:**

Geänderter Text

(1) Die folgenden Daten zum Europäischen Suchportal (ESP) dürfen vom dazu ordnungsgemäß ermächtigten Personal der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und von eu-LISA ausschließlich zur Erstellung von Berichten und Statistiken abgefragt werden. **Die Nutzung dieser Daten darf keine Identifizierung einer Person ermöglichen.**

Änderungsantrag 275

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die folgenden Daten zum gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) dürfen von dem dazu ordnungsgemäß ermächtigten Personal der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und von eu-LISA ausschließlich zur Erstellung von Berichten und Statistiken abgefragt werden, **ohne die Identifizierung einzelner Personen zu ermöglichen:**

Änderungsantrag 276

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 3 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(3) Die folgenden Daten zum Detektor für Mehrfachidentitäten (MID) dürfen von dem dazu ordnungsgemäß ermächtigten Personal der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und von eu-LISA ausschließlich zur Erstellung von Berichten und Statistiken abgefragt werden, **ohne die Identifizierung einzelner Personen zu ermöglichen:**

Änderungsantrag 277

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag 278

Geänderter Text

(2) Die folgenden Daten zum gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) dürfen von dem dazu ordnungsgemäß ermächtigten Personal der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und von eu-LISA ausschließlich zur Erstellung von Berichten und Statistiken abgefragt werden. **Die Nutzung dieser Daten darf keine Identifizierung einer Person ermöglichen.**

Geänderter Text

(3) Die folgenden Daten zum Detektor für Mehrfachidentitäten (MID) dürfen von dem dazu ordnungsgemäß ermächtigten Personal der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und von eu-LISA ausschließlich zur Erstellung von Berichten und Statistiken abgefragt werden. **Die Nutzung dieser Daten darf keine Identifizierung einer Person ermöglichen.**

Geänderter Text

**da) Zahl der Verknüpfungen
zwischen den verschiedenen
Informationssystemen der Union;**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 3 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) Zeitraum, für den eine gelbe Verknüpfung im System verblieben ist;

Änderungsantrag 279

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 3 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dc) Zeitraum, für den eine rote Verknüpfung im System verblieben ist.

Änderungsantrag 280

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Der Agentur für Grundrechte müssen aussagekräftige Zusammenfassungen zur Verfügung gestellt werden, damit sie die Auswirkungen dieser Verordnung auf die Grundrechte bewerten kann.

Änderungsantrag 281

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Für die Dauer eines Jahres, nachdem eu-LISA den Abschluss des in Bezug auf den MID durchgeführten Tests nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b mitgeteilt hat, und vor der Inbetriebnahme des MID ist die ETIAS-Zentralstelle im Sinne des [Artikels 33 Buchstabe a der Verordnung

(1) Für die Dauer eines Jahres, nachdem eu-LISA den Abschluss des in Bezug auf den MID durchgeführten Tests nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b mitgeteilt hat, und vor der Inbetriebnahme des MID ist die ETIAS-Zentralstelle im Sinne des [Artikels 33 Buchstabe a der Verordnung

(EU) 2016/1624] für die Prüfung der im VIS, in Eurodac und im SIS gespeicherten Daten auf Mehrfachidentitäten zuständig. Die Prüfungen auf Mehrfachidentitäten werden ausschließlich anhand biometrischer Daten gemäß Artikel 27 Absatz 2 dieser Verordnung durchgeführt.

(EU) 2016/1624] für die Prüfung der im VIS, in Eurodac, **im EES** und im SIS gespeicherten Daten auf Mehrfachidentitäten zuständig. Die Prüfungen auf Mehrfachidentitäten werden ausschließlich anhand biometrischer Daten gemäß Artikel 27 Absatz 2 dieser Verordnung durchgeführt.

Änderungsantrag 282

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Nach dem in Absatz 1 genannten Zeitraum richtet die Kommission in enger Zusammenarbeit mit der ETIAS-Zentralstelle ein Netz von Verbindungsbeamten ein, die zur Wahrnehmung der in diesem Artikel festgelegten Aufgabe in der ETIAS-Zentralstelle oder in den zentralen Anlaufstellen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten tätig sind.

Änderungsantrag 283

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Eine Mitteilung gemäß Artikel 61 Absatz 3 erfolgt nur, wenn alle gelben Verknüpfungen überprüft und entweder in eine grüne oder eine rote Verknüpfung geändert wurden.

Änderungsantrag 284

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) eu-LISA unterstützt die ETIAS-Zentralstelle gegebenenfalls bei der Prüfung auf Mehrfachidentitäten gemäß diesem Artikel.

entfällt

Änderungsantrag 285

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 60 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb einer zentralen Backup-Lösung der Union für jedes der in Absatz 1 genannten Systeme gehen erforderlichenfalls zulasten des Gesamthaushaltsplans der Union.

Änderungsantrag 286

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Innerhalb von drei Monaten nach dem Datum, an dem die einzelnen Interoperabilitätskomponenten gemäß Artikel 62 ihren Betrieb aufgenommen haben, wird eine konsolidierte Liste dieser Behörden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Werden Änderungen an der Liste vorgenommen, so veröffentlicht eu-LISA einmal im Jahr eine aktualisierte konsolidierte Liste.

Innerhalb von drei Monaten nach dem Datum, an dem die einzelnen Interoperabilitätskomponenten gemäß Artikel 62 ihren Betrieb aufgenommen haben, wird eine konsolidierte Liste dieser Behörden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Werden Änderungen an der Liste vorgenommen, so veröffentlicht eu-LISA einmal im Jahr eine aktualisierte konsolidierte Liste. **Die Liste enthält das Datum der Mitteilung für jede aufgeführte Behörde.**

Änderungsantrag 287

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission **beschließt**, zu welchem **Zeitpunkt** die einzelnen Interoperabilitätskomponenten ihren Betrieb aufnehmen, nachdem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Geänderter Text

(1) Die Kommission **erlässt spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Beschluss zur Festlegung des Zeitpunkts**, zu welchem die einzelnen Interoperabilitätskomponenten ihren Betrieb aufnehmen, nachdem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Änderungsantrag 288

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) eu-LISA hat den erfolgreichen Abschluss eines umfangreichen Tests der jeweiligen Interoperabilitätskomponente, den eu-LISA in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchzuführen hat, festgestellt;

Geänderter Text

b) eu-LISA hat den erfolgreichen Abschluss eines umfangreichen Tests der jeweiligen Interoperabilitätskomponente, den **die** eu-LISA in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, **der ETIAS-Zentralstelle und Europol** durchzuführen hat, festgestellt;

Änderungsantrag 289

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der in Unterabsatz 1 genannte Zeitpunkt muss innerhalb von 30 Tagen nach dem Beschluss der Kommission liegen.

Änderungsantrag 290

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Abweichend von Absatz 1 finden die

*in Artikel 37 genannten Maßnahmen ab
[ein Jahr nach Inkrafttreten dieser
Verordnung] Anwendung.*

Änderungsantrag 291

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 63 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 8 Absatz 2 **und** Artikel 9 Absatz 7 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 7, **Artikel 28 Absatz 5 und Artikel 39 Absatz 5** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.

Änderungsantrag 292

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 63 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 8 Absatz 2 **und** Artikel 9 Absatz 7 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Geänderter Text

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 7, **Artikel 28 Absatz 5 und Artikel 39 Absatz 5** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Änderungsantrag 293

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 63 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 8 Absatz 2 **und** Artikel 9 Absatz 7 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von [zwei Monaten] nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [zwei Monate] verlängert.

Geänderter Text

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 7, **Artikel 28 Absatz 5 und Artikel 39 Absatz 5** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von [zwei Monaten] nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [zwei Monate] verlängert.

Änderungsantrag 294

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 66 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten und die Agenturen der Union organisieren für ihre Bediensteten, die zur Verarbeitung von Daten aus den Interoperabilitätskomponenten ermächtigt sind, ein geeignetes Schulungsprogram zu den Themen Datensicherheit, Datenqualität, Datenschutzvorschriften und Datenverarbeitungsverfahren.

Änderungsantrag 295

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 66 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mindestens einmal jährlich werden auf Unionsebene gemeinsame

Schulungskurse zu den Themen Datensicherheit, Datenqualität, Datenschutzvorschriften und Datenverarbeitungsverfahren organisiert, um die Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Bediensteten der Mitgliedstaaten und der Unionseinrichtungen, die zur Verarbeitung von Daten aus den Interoperabilitätskomponenten ermächtigt sind, zu verbessern.

Änderungsantrag 296

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 67 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission stellt in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, eu-LISA und anderen zuständigen Agenturen ein Handbuch für die Umsetzung und den Betrieb der Interoperabilitätskomponenten zur Verfügung. **Das Handbuch enthält** technische und operative Leitlinien, Empfehlungen und bewährte Verfahren. Die Kommission nimmt **dieses** Handbuch in Form einer Empfehlung **an**.

Geänderter Text

Die Kommission **aktualisiert die für das EES, das VIS, [das ETIAS], Eurodac, das SIS und [das ECRIS-TCN] zur Verfügung gestellten Handbücher mit den erforderlichen Informationen und** stellt in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, eu-LISA und anderen zuständigen Agenturen ein Handbuch für die Umsetzung und den Betrieb der Interoperabilitätskomponenten zur Verfügung. **Die Handbücher enthalten** technische und operative Leitlinien, Empfehlungen und bewährte Verfahren. Die Kommission nimmt **die Aktualisierungen entsprechend den Vorschriften und in der Form, die in den jeweiligen Rechtsinstrumenten festgelegt ist, an. Das Handbuch über die Interoperabilitätskomponenten wird** in Form einer Empfehlung **angenommen**.

Änderungsantrag 297

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 67 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das Handbuch soll den Mitgliedstaaten bei der Behandlung von gelben Verknüpfungen helfen, die aus Unstimmigkeiten im Verhältnis zu den Identitätsdaten resultieren, die im ETIAS enthalten sind. Die Verfahrensweisen sollten nicht zu unverhältnismäßigen Belastungen für Personen führen, die ohne die Absicht, die Behörden zu täuschen, unrichtige oder unklare Daten in das ETIAS eingegeben haben.

Änderungsantrag 298

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 68 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) eu-LISA stellt sicher, dass geeignete Verfahren für die Überwachung der Entwicklung der Interoperabilitätskomponenten anhand von Zielen in Bezug auf Planung und Kosten sowie für die Überwachung der Funktionsweise der Interoperabilitätskomponenten anhand von Zielen in Bezug auf die technische Leistung, Kostenwirksamkeit, Sicherheit und Dienstleistungsqualität vorhanden sind.

Geänderter Text

(1) eu-LISA stellt sicher, dass geeignete Verfahren für die Überwachung der Entwicklung der Interoperabilitätskomponenten, ***der Integration der bestehenden nationalen Infrastruktur und der Anbindung an die einheitliche nationale Schnittstelle*** anhand von Zielen in Bezug auf Planung und Kosten sowie für die Überwachung der Funktionsweise der Interoperabilitätskomponenten anhand von Zielen in Bezug auf die technische Leistung, Kostenwirksamkeit, Sicherheit und Dienstleistungsqualität vorhanden sind.

Änderungsantrag 299

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 68 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bis zum [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung — bitte Datum einfügen] und danach alle sechs Monate während der Entwicklungsphase der Interoperabilitätskomponenten

Geänderter Text

2. Bis zum [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung — bitte Datum einfügen] und danach alle sechs Monate während der Entwicklungsphase der Interoperabilitätskomponenten

übermittelt eu-LISA dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Stand der Entwicklung der Interoperabilitätskomponenten. ***Sobald die Entwicklung abgeschlossen ist, wird dem Europäischen Parlament und dem Rat ein Bericht übermittelt, in dem detailliert dargelegt wird, wie die Ziele, insbesondere in Bezug auf die Planung und die Kosten, erreicht wurden, und in dem etwaige Abweichungen begründet werden.***

übermittelt eu-LISA dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Stand der Entwicklung der Interoperabilitätskomponenten. ***Dieser Bericht umfasst einen Überblick über die aktuelle Kostenentwicklung und den Projektfortschritt, eine Bewertung der finanziellen Auswirkungen sowie Informationen über etwaige technische Probleme und Risiken, die sich auf die gemäß Artikel 60 vom Gesamthaushaltsplan der Union zu tragenden Gesamtkosten des Systems auswirken können.***

Änderungsantrag 300

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 68 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Sechs Monate nach Inbetriebnahme der einzelnen Interoperabilitätskomponenten übermittelt eu-LISA dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Stand der Anbindung der Mitgliedstaaten an die Kommunikationsinfrastruktur des ESP und des CIR sowie der Integration der bestehenden nationalen Systeme und Infrastrukturen in das ESP, den gemeinsamen BMS, den MID und den CIR.

Änderungsantrag 301

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 68 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Im Falle von Verzögerungen im Entwicklungsprozess sind das Europäische Parlament und der Rat unverzüglich von eu-LISA über die

Gründe für die Verzögerungen sowie über die zeitlichen und finanziellen Auswirkungen zu informieren.

Änderungsantrag 302

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 68 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Während der Entwicklungsphase der Interoperabilitätskomponenten bewertet die Kommission die Notwendigkeit der weiteren Harmonisierung der nationalen Systeme und Infrastrukturen der Mitgliedstaaten an Außengrenzen. Die Kommission übermittelt den Bewertungsbericht dem Europäischen Parlament und dem Rat. Diese Bewertungsberichte müssen Empfehlungen, eine Folgenabschätzung und eine Schätzung der Kosten für den Haushalt der Union einschließen.

Änderungsantrag 303

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 68 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Zum Zwecke der technischen Wartung hat eu-LISA Zugang zu den erforderlichen Informationen über die Datenverarbeitungsvorgänge in den Interoperabilitätskomponenten.

(3) Zum Zwecke der technischen Wartung hat eu-LISA Zugang zu den erforderlichen Informationen über die Datenverarbeitungsvorgänge in den Interoperabilitätskomponenten, **jedoch keinen Zugang zu den von diesen Komponenten verarbeiteten personenbezogenen Daten. Ein solcher Zugang wird protokolliert.**

Änderungsantrag 304

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 68 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Vier** Jahre nach Inbetriebnahme der einzelnen Interoperabilitätskomponenten und danach alle **vier** Jahre übermittelt eu-LISA dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht über die technische Funktionsweise der Interoperabilitätskomponenten einschließlich der Sicherheit des Systems.

Geänderter Text

(4) **Drei** Jahre nach Inbetriebnahme der einzelnen Interoperabilitätskomponenten und danach alle **drei** Jahre übermittelt eu-LISA dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht über **die Anbindung der Mitgliedstaaten an die Kommunikationsinfrastruktur des ESP und des CIR, die Integration der bestehenden nationalen Systeme und Infrastrukturen mit dem ESP, dem gemeinsamen BMS, dem MID und dem CIR sowie** die technische Funktionsweise der Interoperabilitätskomponenten einschließlich der Sicherheit des Systems.

Änderungsantrag 305

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) eine Beurteilung der Nutzung des CIR durch die Mitgliedstaaten zu Zwecken der Identifizierung;

Änderungsantrag 306

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) eine Beurteilung, damit sichergestellt wird, dass die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen hinsichtlich jedes einzelnen Informationssystems der Union erfüllen;

Änderungsantrag 307

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dc) eine Beurteilung der Sicherheit der Anbindung der Mitgliedstaaten an die Kommunikationsinfrastruktur des ESP und des CIR sowie der Sicherheit der Integration der bestehenden nationalen Systeme und Infrastrukturen in den ESP, den gemeinsamen BMS, den MID und den CIR;

Änderungsantrag 308

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dd) eine Beurteilung von Datenabfragen im CIR für Strafverfolgungszwecke;

Änderungsantrag 309

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) eine Beurteilung der Abfrage der Interpol-Datenbanken über das ESP, einschließlich Informationen über die Zahl der Treffer in Interpol-Datenbanken und Informationen zu allen festgestellten Problemen.

Änderungsantrag 310

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 – Absatz 8 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten und Europol erstellen unter Einhaltung der nationalen

Die Mitgliedstaaten und Europol erstellen unter Einhaltung der nationalen

Rechtsvorschriften über die Veröffentlichung von sensiblen Informationen Jahresberichte über die Wirksamkeit des Zugangs zu im CIR gespeicherten Daten für Strafverfolgungszwecke; diese Berichte enthalten Informationen und Statistiken über

Rechtsvorschriften über die Veröffentlichung von sensiblen Informationen, ***einschließlich der Einschränkungen, die sich aus Belangen der nationalen Sicherheit ergeben***, Jahresberichte über die Wirksamkeit des Zugangs zu im CIR gespeicherten Daten für Strafverfolgungszwecke; diese Berichte enthalten Informationen und Statistiken über

Änderungsantrag 311

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 68 – Absatz 8 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission übermittelt diese Berichte dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.